H. Ref.
272 b

H. Ref. 272 b Nachricht

Kurzgefaßte historische Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Brüder-Unität, Augsburgischer Confession.

Fünfte, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Gnadau,
Verlegt und zu finden in der Buchhandlung der Evangelischen Brüder = Unität,
bey Christoph Ernst Senft,
so wie in den Brüdergemeinen.
1823.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Der Zweck vorliegender Schrift ist: diejenigen, welche sich in der Kürze von dem Umfang und der Verfassung der evangelischen Brüder-Unität zu unterrichten wünschen, über diese Gegenstände in einer gedrängten Uebersicht zu belehren. Bey dieser neuen, völlig umgearbeiteten Auflage ist auf die Veränderungen Rücksicht genommen, welche sich seit der Erscheinung der vorigen im Jahr 1813 zugetragen haben; und da die Schrift Ratio disciplinae Unitatis Fratrum, oder Grund der Verfassung der evangelischen Brüder-Unität A. C., welche 1789 zu Barby herauskam und auf die in der

vorigen Auflage hingewiesen wird, sich bereits vergriffen hat, so ist dasjenige, was genannte Schrift in ihrem zweyten Theil über die Verfassung der evangelischen Brüder-Unität enthält, dem Wesentlichen nach hier mit aufgenommen worden.

Die im ersten Theil angeführten Zahlen der Einwohner und Mitglieder der verschiedenen Gemeinen und Missionen sind so viel möglich nach dem Bestande derselben zum Schluß des Jahres 1821 angegeben. Bey den Missionen sind die sogenannten neuen Leute, d. h. diejenigen Heiden, welche den Anfang gemacht haben, sich an die Gemeine mit anzuschließen, aber noch nicht in die Klasse der Tauf-Candidaten aufgenommen worden sind, nicht mit gerechnet.

Inhalt.

Erster Theil.

Verzeichniß der Gemeinen und Missionen, aus welchen die evangelische Brüder-Unität gegenwärtig besteht.

A. Brüdergemeinen = = = Seite 1
B. Missionen = = = = S. 11

Zweyter Theil.

Aeußere und innere Verfassung der evangelischen Brüder-Unität

Erster Abschnitt.

Grundbegriff der evangelischen Brüder-Unität. Verhältniß derselben zu den protestantischen Kirchen = = S. 20

Zweyter Abschnitt.

Constitution der Brüder-Unität. Synoden. Unitäts-Direction. Gebrauch des Looses = = = = S. 26

Dritter Abschnitt.

Kirchendienst der evangelischen Brüder-Unität ; ; ; ; ; S. 33

Vierter Abschnitt.

Lehre. Lehrart. Gottesdienstliche Verslungen ; ; ; ; S. 37

Fünfter Abschnitt.

Verfassung der einzelnen Gemeinen. Chöre. Ehen. Kindererziehung. Gemeinordnungen. Verhältniß zur Obrigkeit. S. 50

Erster Theil.

Verzeichniß der Gemeinen und Missionen, aus welchen die evangelische Brüder-Unität gegenwärtig besteht.

A. Brüdergemeinen.

Die Brüdergemeinen pflegen in Orts-, Stadt- und Land-Gemeinen eingetheilt zu werden. Unter den ersten versteht man solche Gemeinen, deren Mitglieder einen für sich bestehenden und in eigene Grenzen eingeschlossenen Ort bewohnen, oder doch wenigstens von den übrigen Einwohnern, in deren Nachbarschaft sie sich angebauet haben, abgesonderte Plätze oder Gassen einnehmen. Unter den beyden letzten Benennungen begreift man Brüdergemeinen, deren Mitglieder in einer Stadt, oder in einem Flecken, oder Dorf, oder einem ganzen Bezirk zerstreut wohnen, gleichwohl aber einen kirchlichen Verein bilden, welcher unter der Leitung und Bedienung der Brüder stehet, und ein eigenes Versammlungshaus hat.

I. In Europa.

1. In Deutschland.

Herrnhut in der Ober-Lausitz auf dem Gebiete des Rittergutes Berthelsdorf, am Abhang des Hutberges,

ges, an der Landstraße, eine Meile von Löbau, und 1½ Meile von Zittau, mit 1009 Einwohnern. Der Anfang zum Anbau wurde 1722 durch mährische Ausgewanderte gemacht. Im Jahre 1749 den 20sten September wurde durch ein landesherrliches Versicherungs-Dekret den in Chursächsischen Landen befindlichen Brüdergemeinen obrigkeitlicher Schutz zugesichert.

Niesky in der Ober-Lausitz, auf dem Gebiete des Rittergutes Trebus, 2½ Meilen von Görlitz, mit 554 Einwohnern. Es wurde 1742 von Böhmischen Ausgewanderten zu bauen angefangen. Daselbst befindet sich das Pädagogium der evangelischen Brüder-Unität.

Klein-Welke, gleichfalls in der Ober-Lausitz, eine Stunde von Budissin, auf dem Gebiete des Rittergutes gleiches Namens, mit 361 Einwohnern. Es wurde 1751 zu bauen angefangen, wobey man die Absicht hatte, den Erweckten aus der Wendischen Nation einen Sammelplatz zu verschaffen.

Gnadau in der Grafschaft Barby, 3 Meilen von Magdeburg, ohnweit des Vorwerkes Döben, mit 202 Einwohnern. Es wurde 1767 auf den zu diesem Vorwerke gehörenden Grundstücken angelegt, nachdem dasselbe zu diesem Behuf von der Chursächsischen Regierung an den Grafen Heinrich den 25sten Reuß in Erbpacht gegeben worden war. Daselbst befindet sich die Buchhandlung der evangelischen Brüder-Unität.

Nach der unterm 25sten December 1742 ertheilten Königlich Preüßischen General-Concession, welche in der Folge zu wiederholten Malen erneuert und bestätigt wurde, und wodurch den Mitgliedern der erneuerten Brüderkirche in allen königlichen Landen, und in Schle-

sien

sien insonderheit, Kirchen- und Religions-Freyheit zugesichert worden war, wurden folgende vier noch bestehende Brüdergemeinen auf erfolgte Special-Concessionen in genanntem Herzogthume angelegt.

Gnadenberg 1743 im Fürstenthum Jauer, auf dem Gebiete des Rittergutes Groß-Krausche, eine Stunde von Bunzlau, mit 289 Einwohnern, und 69 auswärts wohnenden Mitgliedern der Gemeine.

Gnadenfrey 1743 im Fürstenthum Schweidnitz, auf dem Gebiete des Rittergutes Ober-Peilau, 1 Meile von Reichenbach, mit 467 Einwohnern, und 511 auswärts wohnenden Mitgliedern der Gemeine.

Neusalz 1744 im Fürstenthum Glogau, dicht bey der Stadt Neusalz an der Oder. Die Colonie wurde 1759 im siebenjährigen Kriege gänzlich in die Asche gelegt, aber 1763 wieder aufgebaut, und hat gegenwärtig 269 Einwohner.

Gnadenfeld 1780 im Fürstenthum Oppeln, 2 Meilen von Kosel, auf dem Gebiete des Rittergutes Pawlowitzky, mit 263 Einwohnern und 95 auswärts wohnenden Mitgliedern der Gemeine. Daselbst befindet sich das theologische Seminarium der evangelischen Brüder-Unität.

In Berlin und dem eine Stunde davon gelegenen Dorfe Rixdorf sammelte sich um das Jahr 1737, eine Brüdergemeine aus Böhmischen Ausgewanderten, welche 1744 in nähere Verbindung mit der erneuerten Brüderkirche trat und in der Folge derselben einverleibt wurde. In ihren Versammlungshäusern wird jetzt der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten. Unter den Mitgliedern der Gemeine, deren in Berlin 156, in Rixdorf 118 sind, befinden sich mehrere Deutsche.

In Potsdam und in Königsberg in Preußen besitzen die dasigen Brüder-Societäten privilegirte Versammlungshäuser.

In Neuwied am Rhein ließ sich 1750 eine Anzahl französischer reformirter Brüder und Schwestern nieder, welche von Herrnhaag in der Wetterau, bey der Aufhebung dieser Brüdergemeine, auswanderte. Der Graf von Neuwied, als damaliger Landesherr, ertheilte ihnen 1750 den 6sten August, 1751 den 9ten August, und 1756 den 31sten Januar die zu ihrem kirchlichen und bürgerlichen Bestehen erforderlichen Concessionen, worauf sich nach und nach eine Brüdergemeine in zwey besondern Vierecken der Stadt anbauete. Von ihren 378 Mitgliedern sind jetzt die meisten Deutsche. Die wenigen, welche französischen Ursprungs sind, haben noch ihre besondern Versammlungen in ihrer Sprache.

Neudietendorf im Fürstenthume Gotha, 2½ Meile von der Stadt gleiches Namens, und eine Meile von Erfurt, auf dem Gebiete des Rittergutes Neudietendorf, mit 310 Einwohnern. Schon 1743 war daselbst der Anfang zu einer Brüdergemeine gemacht worden; sie hatte aber keinen Bestand. Im Jahre 1753 wurde die Niederlassung erneuert, und erhielt 1764 den 12ten März die landesherrliche Concessionen, wodurch der dasigen Brüdergemeine die freye Ausübung ihrer Kirchen-Disciplin und ihres Privat-Gottesdienstes, in Verbindung mit der Gothaischen Kirchenordnung zugesichert wurde.

Ebersdorf im Voigtlande, unter Fürstlich Reußischer Hoheit, neben dem Dorf gleiches Namens, mit 234 Einwohnern. Die Erweckten, welche sich hier

hier bald im Anfang des vorigen Jahrhunderts sammelten, und mit Herrnhut in Verbindung standen, bildeten seit 1739 eine eigene für sich bestehende Gemeine, welche sich aber 1746 mit der evangelischen Brüder-Unität vereinigte, und 1761 den ersten Jan. die landesherrliche Concession erhielt.

Königsfeld auf dem Schwarzwalde, im Herzogthume Baden, auf den Grundstücken des Vorwerks Hörnlishof, 2 Meilen von Hornberg und 1½ Meilen von Rothweil, mit 162 Einwohnern. Es wurde 1807 zu bauen angefangen, nachdem vom König von Würtemberg, unter dessen Landeshoheit damals dieser Landesbezirk gehörte, den 12ten August 1806 eine Concession ertheilt worden war. Seit der Abtretung desselben an Baden ist den 11ten November 1811 eine dergleichen vom Großherzog von Baden erfolgt.

In Norden im Fürstenthum Ostfriesland, gegenwärtig unter königlich-Hannöverscher Landeshoheit, befindet sich eine kleine Brüdergemeine von 29 Mitgliedern, welche 1743 ihren Anfang nahm, und ihr eigenes öffentliches Versammlungshaus hat.

2. In Dänemark.

Christiansfeld im Herzogthume Schleßwig, 2 Meilen von Hadersleben, auf den Grundstücken des Vorwerkes Tystruphof, mit 582 Einwohnern. Es wurde 1772 zu bauen angefangen, nachdem am 10ten December 1771 die königliche Concession erfolgt war. Der Gottesdienst wird gewöhnlich in deutscher Sprache gehalten.

In Kopenhagen und Altona befinden sich privilegirte Versammlungshäuser der dasigen Brüder-

Societäten. In letztgenannter Stadt haben die Brüder auf erhaltene königliche Concession seit 1810 zum Behuf der öffentlichen Predigt eine eigene Kirche errichtet.

Im Königreich Schweden befinden sich ebenfalls privilegirte Versammlungshäuser für die Brüder-Societäten in Stockholm, Gothenburg, Karlskrona und Uddewalla.

3. In den Niederlanden.

Zeist in der Provinz Utrecht, 1½ Stunden von der Stadt gleiches Namens, mit 277 Einwohnern. Dieser Gemeinort wurde 1748 im Gebiete der Herrlichkeit Zeist, auf einem Platze zwischen dem herrschaftlichen Schlosse und dem Dorfe angelegt. Der Gottesdienst wird gewöhnlich in deutscher Sprache gehalten.

4. Im Brittischen Reiche.

Bey Gelegenheit, daß durch eine Parlamentsakte, welche den 6ten Juny 1749 die königliche Bestätigung erhielt, den Mitgliedern der evangelischen Brüder-Unität die Freyheit von Eidesleistung und Waffentragen zugesichert wurde, kam es bey dem Großbritannischen Parlament zu einer gründlichen Untersuchung des Herkommens und der Verfassung der Brüderkirche. Diese hatte den Erfolg, daß dieselbe als eine alte evangelische, bischöfliche Kirche anerkannt wurde.

a) In England.

In London befindet sich seit 1742 eine Brüdergemeine, welche in Nevilscourt Fetterlane eine Kapelle hat, und eine andere in Chelsea, wo auch ihr besonderer Begräbnißplatz ist. Sie zählt 196 Mitglieder.

Fulneck, in Yorkshire, 1½ Meile von Leeds, mit 285 Einwohnern. Es wurde 1744 zu bauen angefangen. Dazu wird gerechnet die Landgemeine in dem benachbarten Pudsey von 286 Mitgliedern. Auch stehen damit in Verbindung die nicht weit entfernten Landgemeinen in Baildon, Wyke, Mirfield und Gomersal, deren jede ihren eigenen Prediger hat, und welche zusammen 764 Mitglieder zählen.

Fairfield, in Lancashire, 1 Meile von Manchester, mit 281 Einwohnern und 58 auf dem Lande wohnenden Mitgliedern der Gemeine. Es wurde 1784 zu bauen angefangen. Unter der Berathung der dasigen Gemein-Direction steht die benachbarte Landgemeine in Duckenfield von 119 Mitgliedern, die jedoch ihren eigenen Prediger hat.

Ockbrook, in Derbyshire (seit 1750) mit 149 Einwohnern.

Ferner sind noch folgende Stadt- und Landgemeinen in England:

In Bedford (seit 1745) von 146 Mitgliedern. Dazu gehören die benachbarten Landgemeinen in Woodford nebst Eydon und Culworth, und in Risely, welche zusammen 213 Mitglieder zählen.

In Bristol (seit 1755) von 239 Mitgliedern, wozu die benachbarte Landgemeine in Kingswood von 50 Mitgliedern gehört.

In Bath (seit 1765) von 114 Mitgliedern.

In Malmesbury und Tytherton in Wiltshire (seit 1748) von 174 Mitgliedern.

In Haverfordwest in Süd-Wales (seit 1763) von 60 Mitgliedern.

In

In Plymouthdock in Devonshire (seit 1805) von 91 Mitgliedern.

In Leominster in Herefordshire (seit 1759) von 54 Mitgliedern.

Auch hat die evangelische Brüder-Unität noch in verschiedenen Gegenden des Königreichs Kapellen, in denen von ihren Lehrern gepredigt wird.

b) In Schottland.

In Ayr wurde 1778 eine Brüdergemeine eingerichtet, welche gegenwärtig 94 Mitglieder zählt, und unter Berathung der Gemein-Direction in Gracehill steht.

c) In Irland.

In Dublin (seit 1750) von 220 Mitgliedern.

Gracehill, in der Grafschaft Antrim, zwischen Ballymenagh und Gloonen, von 301 Einwohnern und 359 auswärts wohnenden Mitgliedern der Gemeine. Es wurde 1764 zu bauen angefangen.

Gracefield, eine Landgemeine, auf dem Gebiet von Ballymaquighan bey Lisnamara am Logh Neagh (seit 1767) von 161 Mitgliedern.

In der Grafschaft Armagh befindet sich eine kleine Landgemeine in Ballinderry seit 1755.

5. Im Russischen Reiche.

Nachdem den 22sten Februar 1764 durch eine kayserliche Ukase der evangelischen Brüder-Unität eine vollkommene Gewissens-, Religions- und Kirchen-Freyheit im Russischen Reiche zugesichert worden war, erfolgte auch den 18ten Januar 1765 eine Special-

Con-

Concession zur Anlegung einer Brüder-Kolonie im Königreich Astrachan, womit noch in demselben Jahre der Anfang gemacht wurde.

Sarepta in der zu Asien gehörigen Statthalterschaft Saratow, 4 Meilen von Zarizin, 260 Meilen von St. Petersburg, am Einfluß des Sarpa-Baches in die Wolga mit 449 Einwohnern.

In St. Petersburg und Moskau befinden sich privilegirte Versammlungshäuser der evangelischen Brüdergemeine.

In Liefland haben sich durch den Dienst der Brüder unter den Letten und Esthen, die zur lutherischen Kirche gehören, eine Anzahl sogenannter Gemeinschaften, oder Societäten, gebildet. Die Brüder, welche die Aufsicht darüber führen, halten sich meistens in kleinen Niederlassungen auf, von denen Neu-Welke ohnweit Waidau, 14 Meilen von Riga, die wichtigste ist. Durch den Gnadenbrief des Kaisers Alexander vom 27sten October 1817 wurden auch diese Bemühungen der Brüder zur Ausbreitung des Reiches Gottes unter den Schutz der Regierung gestellt.

II. In Nord-Amerika, und zwar in den vereinigten Staaten.

1. Im Staate Pensylvanien.

Bethlehem, in Northampton County, an der Lechai, einem Nebenfluß des Delaware, 10 Meilen von Philadelphia mit 542 Einwohnern. Es wurde 1741 zu bauen angefangen. Ohnweit davon befindet sich die Landgemeine Emmaus (seit 1762), welche 128 Einwohner zählt.

Na-

Nazareth, 2 Meilen nordwärts von Bethlehem, (seit 1744) mit 317 Einwohnern. Nahe dabey liegt die Landgemeine Schöneck (seit 1747), welche 225 Einwohner zählt.

Litiz, in Lancaster County, 14 Meilen von Philadelphia und 13 Meilen von Bethlehem, mit 376 Einwohnern und 113 in der Umgegend wohnenden Mitgliedern der Gemeine. Es wurde 1757 zu bauen angefangen. In ihrem Bezirk liegt die Landgemeine Bethel an der Swatara (seit 1755), mit 85 Einwohnern.

Ferner befinden sich Brüdergemeinen in Philadelphia (seit 1741), von 345 Mitgliedern, in Lancaster (seit 1749), von 374 Mitgliedern, in Yorktown (seit 1755), von 178 Mitgliedern.

2. Im Staate Ohio,

Die Landgemeinen Gnadenhütten, Saron und Bersaba am Muskingum, 95 Meilen westwärts von Bethlehem (seit 1799). Sie zählen zusammen 331 Mitglieder.

3. Im Staate Neu-York.

Die Stadtgemeine in Neu-York (seit 1742), von 226 Mitgliedern; die Landgemeine in Staaten-Island (seit 1763), von 200 Mitgliedern.

4. Im Staate Rhode-Island.

Die Stadtgemeine in Newport (seit 1758), von 59 Mitgliedern.

5. Im

5. Im Staate Maryland.

Die Landgemeine Graceham (seit 1758), von 309 Mitgliedern.

6. Im Staate Nord-Carolina,

in Surrey-County auf dem Landbezirk, der die Wachau genannt wird:

Salem, 18 Meilen von Raleigh und 100 Meilen südwestwärts von Bethlehem, mit 434 Einwohnern. Es wurde 1766 angelegt. Nicht weit davon liegen folgende Landgemeinen:

Bethabara (seit 1753) mit 105 Einwohnern.

Bethanien (seit 1760) mit 295 Einwohnern.

Friedberg mit 365 Einwohnern, Friedland mit 260 Einwohnern, und Hope mit 166 Einwohnern. Die drey letztgenannten sind in dem Zeitraum von 1769 bis 1775 angelegt worden.

Die näheren Nachrichten von der ersten Entstehung sämtlicher hier genannter Brüdergemeinen und ihren merkwürdigsten Schicksalen sind in David Cranzens Brüderhistorie und deren Fortsetzungen nachzulesen. Ein gleiches gilt von den nun folgenden Missionen der Brüder-Unität.

B. Missionen.

I. In Grönland.

Neuherrnhut am Balsrevier, im 64sten Grad nördlicher Breite, wurde 1733 von den zuerst nach

Grön-

Grönland gesandten Missionarien angelegt. Die Missionsgemeine zählt 353 Mitglieder.

Lichtenfels an der Fischerfiorde, 18 Meilen südlich von Neuherrnhut, wurde 1758 angelegt, und zählt 332 Mitglieder der Gemeine.

Ausführliche Nachricht von diesen zwey Missionsplätzen findet man in Cranzens Historie von Grönland, Barby 1765, und deren Fortsetzung 1770 *).

Lichtenau, 100 Meilen südlich von Neuherrnhut und 8 Meilen südlich von der dänischen Colonie Julianenhaab, wurde 1774 angelegt, und zählt 658 Mitglieder der Gemeine. Diese Gemeine erhält mehr Zuwachs aus den Heiden als die beyden andern, in deren Nähe keine heidnischen Grönländer mehr wohnen. Unter denselben wird gegenwärtig an der Südspitze von Grönland auf einen vierten Missionsplatz angetragen.

II. In Labrador.

Mit der Mission unter die Eskimos an der Küste von Terra Labrador wurde 1770 der Anfang gemacht. Auf dem von der Englischen Regierung der Brüder-Unität und deren Societät zur Förderung des Evangelii unter den Heiden zu diesem Behuf zuerkannten Lande wurden folgende drey Missionsplätze angelegt:

Nain im 57sten Grad n. Br. 1771. Die Eskimo-Gemeine besteht aus 121 Mitgliedern.

Okak im 58sten Grad n. B., 30 Meilen nordwärts von Nain, 1776, an einer schmalen Seebucht, die

*) Siehe auch Rislers Erzählungen aus der Geschichte der Brüderkirche. 2ter Theil, 2ter Abschnitt. Barby 1803.

die von den Eskimos Okak, d. i. Zunge, genannt wird. Die Eskimo-Gemeine besteht aus 231 Mitgliedern.

Hoffenthal im 56sten Grad n. B., 30 Meilen südwärts von Nain, 1782. Die Eskimo-Gemeine besteht aus 148 Mitgliedern.

III. Unter den Nord-Amerikanischen Indianern.

Unter den Indianern in Nord-Amerika haben die Brüder bald nach ihrer Ankunft in diesem Lande (1735) das Evangelium zu verkündigen angefangen. Seit dem Jahr 1742 sammelte sich eine Gemeine christlicher Indianer, größtentheils von der Mahikander-Nation, in dem Indianerdorfe Schekomeko an den Grenzen der Provinz Connekticut, welche in der Folge Mitglieder von mehreren Nationen, hauptsächlich aus den Delawares, bekam. Die merkwürdigen Schicksale derselben, ihre Wanderungen, Leiden und wunderbare Erhaltung sind aus G. H. Loskiels Geschichte dieser Mission zu ersehen, welche 1789 herauskam. Dermalen befindet sich eine kleine Gemeine gläubiger Delaware-Indianer von 137 Mitgliedern zu Neu-Fairfield am Thames-River, in Ober-Canada, im 42sten Grad N. B.

Im Jahr 1801 wurde eine Mission unter den Cherokees im Staate Georgien an einem Orte, Namens Springplace, 80 Meilen Süd-West von Salem in Nord-Carolina, mit einer Schule für Indianer-Kinder angefangen, und die Bemühungen der Brüder sind nicht ohne Frucht geblieben. Seit 1821 halten sich auch Missionarien der Brüder-Gemeine in Oochgelogy, einem ziemlich im Mittelpunct der Cherokee-

rokee-Nation gelegenen Orte, auf. Aus derselben sind bereits 15 gläubig geworden.

IV. In den Westindischen Inseln unter den daselbst befindlichen Negersklaven.

1. Auf den drey dänischen Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jan.

Die Mission auf erst genannter Insel ist die älteste, welche die Brüder unternahmen, indem die ersten Missionarien 1732 dahin abreiseten. Es befinden sich dermalen daselbst die beyden Missionsplätze Neuherrnhut und Niesky, und drey dergleichen auf der Insel St. Croix, nämlich Friedensthal bey Christianstadt, auf der Nordseite der Insel (seit 1753), Friedensberg bey Friedrichstadt am Westende (seit 1771), und Friedensfeld in dem mittleren Theile der Insel (seit 1804). Auf der Insel St. Jan sind die beyden Missionsplätze Bethanien (seit 1753) und Emmaus (seit 1773). Die Zahl der christlichen Neger, welche von diesen sieben Orten aus mit dem Evangelio bedienet werden, belauft sich auf 9296.

Eine ausführliche Geschichte dieser Mission ist von C. G. A. Oldendorp verfaßt worden und 1777 zu Barby herausgekommen. *)

2. Auf folgenden Englischen Inseln:

Auf der Insel Antigua wurde im Jahr 1761 in der Stadt St. Johns die erste Missions-Niederlassung angefangen. Seitdem sind nach und nach die Missions-

*) Siehe auch: Erzählungen aus der Geschichte der Brüderkirche 2 Theil. 2. Abschnitt.

Missionsplätze Gracehill, Gracebay, Newfield, Cedarhall und Mountjoy angelegt worden. Es gehören zu sämmtlichen Missionsplätzen gegenwärtig 11804 christliche Neger.

Auf der Insel St. Christoph oder St. Kitts wurde 1777 in der Stadt Basseterre der Anfang zu einer Mission gemacht, und im Jahr 1820 ein zweyter Missionsplatz Bethesda angelegt. Zu beyden Plätzen gehören 2473 christliche Neger.

Auf der Insel Barbadoes befindet sich seit 1767 eine Mission. Zu dem Missionsplatz Saron nicht weit von der Stadt Bridgetown halten sich 249 christliche Neger.

Auf der Insel Jamaica wurde 1754 eine Mission angefangen. Ihr Fortgang war sehr abwechselnd, und verschiedene ehemalige Missionsplätze haben im Laufe der Zeit von den Brüdern wieder verlassen werden müssen. Gegenwärtig befinden sich Missionsplätze zu Carmel und New Eden im St. Elisabeths Kirchspiel, und zu Irvin an der Montego-Bay. Die Zahl der christlichen Neger belauft sich auf 821.

V. In Süd-Amerika.

Im Jahr 1738 wurde im Holländischen Antheil von Guiana eine Mission von den Brüdern angefangen. Die Absicht derselben war zunächst auf die ursprünglichen Einwohner des Landes gerichtet. Nachdem aber die aus denselben, besonders den Arawacken, gesammelte Gemeine sehr zusammen geschmolzen war, und sich die wenigen noch übrigen getauften mehr und mehr zerstreut hatten, fand man sich vor einigen Jahren genöthigt,

nöthigt, diese Mission für die Zeit aufzuheben. Gleichen Ausgang hatte ein gegen funfzig Jahre unter großen Beschwerlichkeiten fortgesetzter Missions-Versuch unter den am Flusse Suriname wohnenden Freynegern. Hingegen hat die Predigt der Brüder in der Stadt Paramaribo unter den dortigen Negersklaven eine segensreiche Frucht geschafft. Es befindet sich daselbst eine Negergemeine von 1171 Mitgliedern. Auch werden von dort aus die gläubig gewordenen Neger, 105 an der Zahl, auf verschiedenen Pflanzungen von Zeit zu Zeit besucht und mit dem Evangelium bedient. *)

VI. In Süd-Afrika.

Unter den Hottentotten am Vorgebirge der guten Hoffnung wurde 1737 eine Mission unternommen, mußte aber nach einigen Jahren wieder aufgegeben werden. Im Jahr 1792 wurde dieselbe erneuert, und es sind seitdem mehrere Tausende von Hottentotten (darunter auch einige Kaffern und Tambukkis) von den Brüdern getauft worden. Es sind folgende drey Missionsplätze angelegt worden:

Gnadenthal in der Bavianskloof am Flusse Zonder End, im Distrikt Stellenbosch, 30 Meilen nordöstlich von der Capstadt. Die Hottentotten-Gemeine besteht aus 1158 Mitgliedern.

Grünekloof im Cap-Distrikt, 8 Meilen nördl. von der Capstadt, nicht weit von der Küste. Die Hottentottengemeine besteht aus 317 Mitgliedern.

Enon

*) Siehe die Erzählungen aus der Geschichte der Brüderkirche. 2 Theil. 3 Abschnitt. Barby 1805.

Enon am Witterivier, 180 Meilen östlich von der Capstadt, zwischen dem Sonntagsfluß und großen Fischfluß, im Distrikt Uitenhagen, unfern von den Gränzen des Kafferlandes. Im Jahr 1819 wurde während des damaligen Kaffern-Krieges diese Niederlassung von den in die Kolonie eingefallenen Kaffern zerstört, ist seitdem aber wieder hergestellt worden, und hat gegenwärtig 149 christliche Hottentotten zu Einwohnern.

Von der Mission in Süd-Afrika finden sich nähere Nachrichten in C. J. Latrobe's Tagebuch einer Reise nach Süd-Afrika in den Jahren 1815 und 1816, nebst einigen Nachrichten von den zur Mission der Brüdergemeine gehörigen Niederlassungen am Vorgebirge der guten Hoffnung. Nach dem englischen Original bearbeitet von Fr. Hesse. Halle 1820.

VII. Im Russischen Reich.

Von Sarepta aus sind wiederholte Versuche gemacht worden, die auf beyden Wolga-Ufern in der Steppe nomadisirenden Kallmücken mit dem Evangelio bekannt zu machen. Zu diesem Zweck haben sich neuerdings einige Brüder mehrere Jahre in der Choschuter Horde aufgehalten, und erst seit kurzem die Freude gehabt, die erste Frucht ihrer Arbeit an einigen von der Wahrheit des Evangelii ergriffenen Kallmücken zu sehen.

Von dem Ursprung, Zweck und Einrichtung des Missionswerkes bey der Brüdergemeine überhaupt, handelt die in Barby 1782 zuerst herausgekommene

Schrift „Von der Arbeit der Brüder unter den Heiden," und die im Jahr 1820 in Gnadau erschienene „Kurzgefaßte Darlegung des dermaligen inneren und äußeren Zustandes der Missionen der evangelischen Brüdergemeine."

Die Geschichte sämmtlicher Missionen der Brüder-Gemeine findet sich in kurzen Abrissen zusammen gestellt in folgendem englischen Werke: Historical Sketches of the Missions of the United Brethren for propagating the gospel among the heathen, from their commencement to the present time. By John Holmes. Dublin 1818.

Das ganze Missionswerk steht unter der besondern Aufsicht und Berathung derjenigen Abtheilung der Unitäts-Direction, welche das Missions-Departement genennt wird. Die beträchtlichen Kosten dieses Werks, welche durch Errichtung und Unterhaltung der zu einer Missions-Niederlassung erforderlichen Gebäude, durch Reisen und Erhaltung der Missionarien, so wie durch Verpflegung ihrer Witwen und Kinder verursacht werden, sind bisher unter Gottes augenscheinlichem Segen, durch freywillige Beyträge, Vermächtnisse und Geschenke von Mitgliedern der Brüdergemeine und ihrer Freunde bestritten worden; auch suchen die Missionarien, wo solches thunlich ist, durch Arbeit ihrer Hände sich ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu erwerben. Es haben sich überdem in England, den Niederlanden und den Nordamerikanischen Freystaaten Gesellschaften zur Förderung des Evangelii unter den Heiden gebildet, welche vornehmlich die Unterstützung einzelner Missionen sich angelegen seyn lassen. Zum

Behuf

Behuf und zur Unterstützung der Brüder-Missionen überhaupt schlossen sich in den neuesten Zeiten unter den Freunden der Brüdergemeine zunächst in England noch besondere Vereine, welche sich in Einsammlung von Beyträgen sehr thätig beweisen. Einer ähnlichen werkthätigen Theilnahme hat sich das Missionswerk der Brüder zu erfreuen bey den Missions-Vereinen, welche sich in der neueren Zeit in verschiedenen Gegenden Deutschlands gebildet haben, seit von Basel aus ein neuer Eifer für die Missionssache überhaupt rege geworden ist.

Zweyter Theil.

Aeußere und innere Verfassung der evangelischen Brüder-Unität.

Erster Abschnitt.

Grundbegriff der evangelischen Brüder-Unität*). Verhältniß derselben zu den protestantischen Kirchen.

§. 1.

Alle im ersten Theil namentlich aufgeführten Gemeinen zusammen nennen sich die erneuerte evangelische Brüder-Unität Augsburgischer Confession. Die Benennung Brüder-Unität (Unitas Fratrum, die Vereinigung der Brüder) schreibt sich her von der alten Brüderkirche in Böhmen und Mähren, welche schon vor mehr als 350 Jahren diesen Namen führte. Erneuerte Brüder-Unität wird sie darum genannt, weil die Nachkommen der alten mährischen Brüder, welche um der Freyheit des Gewissens willen ihr Vaterland verließen, und 1722 und in den folgenden Jahren Herrnhut anlegten, Veranlassung wurden, daß die besondere Kirchenordnung und Kirchenzucht

*) Vergleiche: Statuten der evangelischen Brüder-Unität. Gnadau 1822.

zucht jener alten Kirche, bey der Einrichtung der neu-entstehenden Brüder-Gemeine, dem Wesentlichen nach, zum Muster dienten und ihre kirchlichen Rechte und Befugnisse auf diese übergetragen wurden. Evangelische Brüder-Unität Augsburgischer Confession heißt sie endlich, weil sie mit den übrigen evangelischen Kirchen auf einem Grunde des Glaubens ruhet, und sich von ihrer Entstehung an zur Augsburgischen Confession, als dem Glaubensbekenntniß, welches ihren Verstand am Evangelium aufs deutlichste ausdrückt, unveränderlich bekannt hat.

§. 2.

Die Mitglieder der Brüder-Unität bestehen jedoch nur dem kleinsten Theile nach aus Nachkommen der alten böhmischen und mährischen Brüder. Es hatten sich zu den ersten Anbauern von Herrnhut bald manche gottselige Personen aus verschiedenen Religionspartheyen und Gesinntheiten, besonders aus der lutherischen und der reformirten Kirche, hinzugefunden. Gottes Gnade ließ es gelingen, daß alle diese sich dahin vereinigten, beym Festhalten über den Grundwahrheiten der heiligen Schrift, wie solche auch von den evangelischen Kirchen anerkannt werden, durch keinerley sonstige Meynungs-Verschiedenheit die Liebe stören zu lassen, sondern in Nebenpunkten einander zu tragen, und alle daraus fließende Streitigkeiten zu vermeiden.

Sie erklärten sich ferner öffentlich in einem den 12ten August 1729 zu Herrnhut errichteten Notariats-Instrument: „Daß sie von niemand in andern christlichen Gemeinen getrennt seyn wollten, der vom heiligen Geist durchs Evangelium berufen, mit seinen

Gaben

Gaben erleuchtet, und im wahren Glauben geheiliget und erhalten wird, wenn er auch von diesen und jenen Nebensachen andere Begriffe hätte, und vielleicht diesen und jenen Spruch anders verstände als sie."

§. 3.

Vermöge dieses Einverständnisses hat die Brüder-Unität von Anfang an festgesetzt, daß sie keine besondere Religionsparthey, noch eine von den übrigen evangelischen Kirchen getrennte Sekte bilden wolle, zu welcher niemand, ohne seiner eigenen Religion abzusagen, übergehen könne. Es tragen daher auch Mitglieder der Brüder-Unität, wenn sie außerhalb einer Brüdergemeine wohnen oder sich aufhalten, kein Bedenken, sich der Predigt des Evangeliums und der heiligen Sacramente in einer der evangelischen Kirchen und bey deren Predigern zu bedienen; und verlassen sie die Brüderkirche ganz, so steht ihnen von Seiten derselben nichts im Wege, zu derjenigen Kirchenverfassung zurückzutreten, aus welcher sie zu ihr übergegangen waren.

§. 4.

Der Verein der Brüder beruht demnach nicht auf einer Uebereinstimmung in gewissen besondern Lehrmeynungen und Begriffen, sondern vielmehr auf der Zusammenstimmung zu gleicher Gesinnung des Herzens, von welcher die Einigkeit des Geistes die Folge ist. Der Zweck ihrer Vereinigung ist: eine Gemeine des Herrn darzustellen, das ist, eine Sammlung lebendiger Glieder an dem unsichtbaren Leibe Jesu Christi, welche in herzlicher Uebereinstimmung mit der in der heiligen Schrift deutlich ausgesprochenen Lehre Jesu und seiner

Apo-

Apostel, sich nach allen Kräften beeifert, dem Herrn, den sie als ihren Schöpfer und Erlöser erkennt, zur Ehre und Freude zu leben, und durch Förderung des Heils ihrer Nebenmenschen, so wie ihres eigenen, in seinem Reiche ihm zu dienen. Die wesentlichen Kennzeichen der ächten Mitglieder der Brüder-Unität bestehen in einem dem Herrn ganz ergebenen Sinne, welcher die Folge des lebendigen Glaubens an seine Versöhnung ist, und sich kund gibt durch den Eifer zu guten Werken, so wie in inniger Verbundenheit der Herzen zu einer Familie Gottes, die Jesum zum Haupte hat, und deren Glieder sich unter einander als Brüder und Schwestern lieben.

§. 5.

Die Mitglieder der Brüder-Unität achten sich aber nicht nur unter einander durch ein gemeinschaftliches Bruderband eng verbunden, sondern sie lassen sich auch angelegen seyn, so viel an ihnen ist, in Einigkeit mit allen Kindern Gottes zu stehen, und das Band des Friedens, der brüderlichen Liebe und Eintracht, unbeschadet des Unterschieds in Vorstellungsart und Ausdruck, und ohnerachtet der Verschiedenheit der Ordnungen und Verfassungen in den evangelischen Kirchen, fest zu halten, damit das Testament Jesu Joh. 17., „daß sie alle Eines seyn," auch an ihnen und durch sie erfüllet werde.

Die Erreichung dieses Zweckes wurde befördert durch die Bekanntschaft, welche die Brüder nach und nach bey ihrer weitern Ausbreitung in Kolonien und Missionen, mit vielen treuen Dienern der Kirche und andern rechtschaffenen Nachfolgern unsers Herrn zu machen Gelegenheit

genheit fanden. Die Unterhaltung dieser Bekanntschaften, und das Verlangen näherer Herzensverbindung und Herzensanfassung von Seiten erweckter und um ihr Seelenheil bekümmerter Personen, veranlaßte Besuche aus der Brüdergemeine, wobey von Anfang an keine andere Absicht vorwaltete, als solchen Erweckten mit evangelischem Zuspruch und Rath an die Hand zu gehen, sie im Glauben an Jesum und in der Liebe zu ihm zu stärken, und durch Wort und Beyspiel zu seiner Nachfolge zu reizen. Die Brüder sind so wenig gemeint, durch dergleichen freundschaftliche Besuche den bestehenden Kirchen Abbruch und in ihre Verfassungen Eingriffe zu thun, daß sie sich es vielmehr angelegen seyn lassen, alle, mit denen sie in nähere Bekanntschaft kommen, vor der Absonderung von ihren Kirchen und vor allen schwärmerischen Abweichungen von der Einfalt der klaren Schriftlehre nachdrücklich zu warnen, ihnen dagegen die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst ihres Ortes zur Pflicht zu machen, und sie darauf zu führen, sich von Herzen als treue Anhänger und Verehrer ihrer Kirche, und zugleich als gehorsame Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, so wie gegen ihre geistlichen und weltlichen Vorgesetzten zu beweisen.

§. 6.

Es befinden sich gegenwärtig in fast allen protestantischen Ländern von Europa hie und da größere und kleinere Gesellschaften, welche mit der Brüdergemeine in Verbindung stehen, und zum Theil fortwährend Mitglieder der Brüdergemeine unter sich wohnen haben, zum Theil von denselben auf ihr Verlangen öfters besucht werden. Die Zusammenkünfte dieser Gesellschaften

ten zu gemeinschaftlicher Erbauung, wobey alle Unordnung und Verstöße gegen obrigkeitliche Verordnungen in Kirchensachen billig aufs sorgfältigste vermieden werden, finden an mehreren Orten, in besonders dazu von den Landes = Obrigkeiten privilegirten Häusern statt, z. B. in Petersburg, Königsberg, Stockholm, Gothenburg, Copenhagen u. s. w.

§. 7.

Einige mit der Brüdergemeine in Herzensverbindung stehende Prediger in der Nähe von Herrnhut fanden sich im Jahr 1754 aufgeregt, in Berthelsdorf mit einigen Dienern der Brüdergemeine in eine Conferenz zusammen zu treten, um über die Bedienung ihres Amtes sich mit einander vertraulich zu besprechen, über die Förderung des Werkes Gottes an ihren Orten sich zu berathen, und sich wechselseitig zu ermuntern und zu verbinden, in Geistesgemeinschaft mit der Brüdergemeine das lautere Evangelium unsers Herrn und das Wort von seiner Versöhnung getrost zu verkündigen. Diese Conferenz ist dann alljährlich in Herrnhut mit Segen fortgesetzt worden. Sie wurde bis daher nicht nur von Predigern besonders aus der Nachbarschaft zahlreich besucht, sondern es traten ihr auch eine bedeutende Anzahl entfernter Prediger der lutherischen und reformirten Kirche in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Holland, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, den vereinigten Staaten in Nord = Amerika ꝛc. durch ihre Sendschreiben bey, in welchen sie die Erfahrungen ihres Amtes und Herzens darlegen. Ein Auszug der Protokolle derselben ist 1814 im Druck erschienen unter dem Titel: Praktische Bemerkungen, die Führung des evangelischen Predigtamtes betreffend.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Constitution der Brüder-Unität. Synoden. Unitäts-Direction. Gebrauch des Looses.

§. 1.

Sämmtliche Brüdergemeinen stehen, in so fern sie die Brüder-Unität ausmachen, als Theile eines Ganzen unter sich in genauer Verbindung. Um diese in Kraft zu erhalten und zu erneuern, werden von Zeit zu Zeit Synoden gehalten. Auf denselben erscheinen die Bevollmächtigten aller Gemeinen, um das Beste des Ganzen und der Theile gemeinschaftlich zu berathen, und das Band der Liebe und des Friedens zu befestigen. Diese allgemeinen Synoden stellen, wenn sie versammelt sind, die ganze Brüder-Unität vor, und handeln in ihrem Namen. In denselben ruhet daher auch nothwendig und eigentlich die Aufsicht und Berathung der evangelischen Brüder-Unität ins Ganze, so wie die Leitung ihrer allgemeinen Angelegenheiten.

Mitglieder einer solchen Synode sind: 1) Diejenigen Brüder, welchen von der nächstvorhergehenden Synode die Aufsicht und Berathung der Unität ins Ganze anvertraut worden. Diese berufen auch, kraft ihres Auftrags, die Synode zusammen, eröffnen sie, und legen alsdann ihr Amt in die Hände derselben nieder. 2) Die Bischöfe und andere allgemeine Diener der Brüder-Unität. 3) Die Herrschaften oder Grundbesitzer

besitzer der Gemeinorte, vorausgesetzt, daß sie Mitglieder der Brüdergemeine sind. 4) Die Provinzial-Helfer oder Aufseher über mehrere Gemeinen, die in einer Provinz liegen. 5) Die Abgeordneten, welche von den Gemeinen gewählt werden, um in ihrem Namen auf der Synode zu erscheinen. 6) Die Abgeordneten der Gemein-Directionen. 7) Diejenigen Diener der Kirche und der Gemeinen, welche von der Unitäts-Direction dazu besonders berufen werden.

Der Präses der Synode und dessen Beyrath werden von den Mitgliedern derselben ernannt. Alle haben gleiches Stimmrecht, vom ersten bis zum letzten, und die Freyheit, bey allen vorkommenden Ueberlegungen ihre Meinung mündlich und schriftlich zu erkennen zu geben. Es entscheiden aber in Sachen von Wichtigkeit, oder wo noch einiger gegründeter Zweifel übrig bleibt, nicht immer die mehresten, ja auch nicht alle Stimmen, sondern wenn die Sache, über welche berathschlaget wird, von der Beschaffenheit ist, daß man, bey der sorgfältigsten Ueberlegung, die Folgen und den Ausgang derselben nicht mit Gewißheit voraus zu bestimmen im Stande ist, so wird dieselbe durchs Loos entschieden.

§. 2.

Die Gegenstände der Synodal-Ueberlegungen beziehen sich alle auf die Förderung des innern und äußeren Wohlstandes der Brüder-Unität. Die Grundsätze, welche ihrem Verein zur Grundlage, und ihren Dienern, so wie allen ihren Mitgliedern, zur Richtschnur dienen, werden sorgfältig geprüft, berichtigt und aufs neue festgesetzt. Man untersucht, wie es mit der Lehre und

deren

deren Vortrag beschaffen sey? und was für Früchte davon sich zeigen? Wie die Pflege der Seelen besorgt werde? Ob die evangelische Zucht und Ordnung in den Gemeinen gehörig beobachtet werde? Wie es mit dem Zustande und Fortgange der Heidenmissionen beschaffen sey? Was in Absicht auf die Erziehung der Jugend und die Schulanstalten zu erinnern und zu verbessern sey? Wie es um die Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen und den in denselben befindlichen Knechten und Kindern Gottes stehe? Wie der Kirchendienst und die Liturgie in der Unität bestellt sey? In welchem Zustande sich die ökonomischen Angelegenheiten derselben im Ganzen und in den Theilen befinden? und so mehreres.

Alle Beschlüsse einer Synode werden schriftlich in einen Verlaß zusammen gefaßt, welcher vor deren Beendigung der ganzen Versammlung nochmals vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung den Gemeinen zur Nachachtung mitgetheilt wird.

§. 3.

Von einer Synode bis zur nächstfolgenden wird die Leitung der Unität einem von sämmtlichen Synodalen erwählten und durchs Loos bestätigten Collegium übertragen, welches den Namen der Aeltesten-Conferenz der Unität führt *). Dieses Collegium handelt

*) Anmerkung. Wenn zwischen den Synoden ein oder mehrere Glieder der Aeltesten-Conferenz der Unität abgehen, so werden von derselben zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen die Stimmen sämmtlicher Aeltesten-Conferenzen der Gemeinen eingeholt, und diejenigen Brüder, welche die meisten Stimmen haben und durchs Loos bestätiget werden, treten in dieselbe ein.

delt im Namen und in Vollmacht der Synode, und ist ihr über alle seine Handlungen verantwortlich, so wie demselben alle andere Collegien und Diener der Unität untergeordnet sind. Es führt auch die Aufsicht über sämmtliche Brüdergemeinen, und hat dahin zu sehen, daß die allgemeinen Grundsätze und Ordnungen der evangelischen Brüder-Unität allenthalben treulich befolgt, so wie auch, daß die Gemeinen, Missionen und Anstalten mit den erforderlichen Dienern besetzt werden.

§. 4.

Die Aeltesten-Conferenz der Unität bestehet gegenwärtig aus zehn Mitgliedern in drey Abtheilungen oder Departements, welche auf die Verschiedenheit ihrer besondern Obliegenheiten Bezug haben. Das erste heißt das Helfer- und Erziehungs-Departement, welches den innern Gang der Gemeinen in Lehre und Leben, und das Schul- und Erziehungswesen in denselben besonders zu berathen hat. Das andere heißt das Aufseher- und Vorsteher-Departement der Unität, welches darauf zu sehen hat, daß die Verfassung der Brüder-Unität nach den festgesetzten Regeln und Ordnungen und den darüber von den Landes-Obrigkeiten erhaltenen Zusicherungen aufrecht erhalten werde. Ferner ist diesem Departement die Berathung der ökonomischen Angelegenheiten der Unität übertragen. Das dritte heißt das Missions-Departement, welchem zunächst die Aufsicht und Berathung des ganzen Missionswerkes der Brüder-Unität obliegt.

Diese drey Departements machen zusammen die Unitäts-Aeltesten-Conferenz aus. Die zu verhandelnden Materien werden in jenen nur vorbereitet, die letz-

ten Ueberlegungen aber werden in der versammelten Conferenz angestellt, von welcher alle Beschlüsse gemeinschaftlich gefaßt und zur Ausführung gebracht werden.

§. 5.

Die Unitäts-Aeltesten-Conferenz stehet in genauer Verbindung mit allen Aeltesten und Vorgesetzten der Brüdergemeinen. Die derselben aufgetragene Wache und Berathung des Ganzen erfordert einen ununterbrochenen Zusammenhang und genaue Bekanntschaft mit den Theilen. Diese gründliche Kenntniß von den Umständen und dem Gange der einzelnen Gemeinen und Missionsposten sucht sie sich zu erwerben theils durch fleißigen Schriftwechsel mit den Vorgesetzten derselben, theils durch Besuche in denselben, welche von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte in dieser Absicht veranstaltet werden.

Eine jede Gemein-Direction ist durch die Synodal-Instruction angewiesen, in allen bedenklichen und außerordentlichen Fällen von der Aeltesten-Conferenz der Unität Rath und Unterricht einzuholen, und nichts von Wichtigkeit ohne vorherige Mittheilung an dieselbe zu unternehmen. Dagegen kann letztere in Sachen, welche besondere Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Gemeinen betreffen, nichts verordnen, worüber sie nicht vorher die Beystimmung der Gemein-Directionen eingeholt hat. Ueberhaupt sind der Unitäts-Aeltesten-Conferenz von der Synode genaue Schranken in Bezug auf die Ausübung ihres Auftrages vorgeschrieben. Nach denselben kann sie nicht die geringste Gewalt über die Gemeinen ausüben. Es stehet in der

Brüder-Unität als Regel fest: daß Grundsätze und Ordnungen regieren sollen und nicht Menschen. Daran ist die Aeltesten-Conferenz der Unität vorzüglich gebunden. Diese Grundsätze und Ordnungen sind allen Gliedern der Brüdergemeine bekannt, und erhalten ihre Kraft und Verbindlichkeit lediglich von dem allgemeinen Einverständnisse sämmtlicher Gemeinen.

§. 6.

Was den schon öfters erwähnten Gebrauch des Looses in der Brüder-Unität betrifft, so sind die Brüder dazu bewogen worden, theils durch Erkenntniß ihrer eigenen Unzulänglichkeit, theils durch einfältiges Vertrauen zu Jesus Christus, als dem Herrn und Haupt seiner Kirche, der sie selbst zu schützen, zu leiten und zu regieren verheißen hat. Sie erwogen, wie nachtheilig es für sie werden könnte, wenn in ihren Synoden und Conferenzen die Mehrheit der Stimmen jederzeit den Ausschlag geben sollte, und eben dadurch dem Ansehen der Personen, vorzüglichen Rednergaben und dergleichen freyer Spielraum gestattet würde. Sie sahen ein, wie oft Selbstsucht und irdische Absichten sich auch unter dem besten geistlichen Schein zu verstecken wissen. Sie erkannten die Mangelhaftigkeit ihrer Einsicht in die Sache Gottes und die Führung seiner Kirche, und waren überzeugt, daß ihre Gedanken nicht allemal seine Gedanken, und ihre Wege nicht immer seine Wege sind. Daher nahmen sie ihre Zuflucht zum Herrn, und wurden mit einander eins: in allen bedenklichen und wichtigen Fällen, die den Dienst und die Führung der Kirche betreffen, sich seine Leitung durch das Loos zu erbitten, um sich dadurch gegen alle

mensch-

menschlichen Mißgriffe, soviel an ihnen ist, zu schützen. Das Beyspiel ihrer Vorfahren, der alten böhmischen Brüder, welche sich auf der Synode zu Lhota 1467 bey der Wahl neuer Aeltesten und Lehrer des Looses bedient haben, insonderheit aber das Exempel der Apostel bey der Wahl des Matthias zum Apostelamte, bestärkten sie darin. Sie trugen daher kein Bedenken, den Gebrauch des Looses in den oben berührten Fällen unter sich einzuführen, und ihre kindliche Zuversicht zum Herrn ist von ihm nicht beschämt worden.

§. 7.

Außer den Synoden bedienen sich nur die Aeltesten-Conferenzen der Unität und der Gemeinen des Looses, und zwar nie anders als nach möglichst genauer und gründlicher Ueberlegung alles dessen, was dabey auf Personen, Sachen und Umstände Bezug hat, und allemal nur zur Leitung ihrer eigenen Entschließungen; denn das Loos verbindet nur diejenigen, welche loosen, nicht aber diejenigen, über welche geloofet wird. Das Loos bestimmt daher niemals, daß dieses oder jenes absolut geschehen müsse, sondern besagt nur, daß man es von Seiten der Direction darauf anzutragen habe. Wird es bey Besetzung eines Amtes gebraucht, so bestimmt es jedesmal nur, daß diesem oder jenem der Antrag dazu geschehe, und es bleibt dennoch der eigenen Freudigkeit und Ueberzeugung eines jeden, an den ein solcher Antrag ergeht, überlassen, demselben Folge zu leisten oder nicht.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Kirchendienst der evangelischen Brüder-Unität.

§. 1.

Der Kirchendienst oder das kirchliche Ministerium der evangelischen Brüder besteht aus Bischöfen, Predigern oder Presbytern und Diakonen. Diese Einrichtung schreibt sich von der alten Brüderkirche her, welche ihre Ordination im Jahr 1467 von den Waldensern erhielt. Wie diese bischöfliche Ordination im Jahr 1735 durch den damaligen ältesten Bischof der alten Brüderkirche Daniel Ernst Jablonsky auf die erneuerte ist übergetragen worden, indem er den 13ten März des erwähnten Jahres den Bruder David Nitschmann zum Bischof derselben weihete, ist in ihrer Geschichte nachzulesen. *) Dadurch ist die evangelische Brüder-Unität mit den Rechten einer bischöflichen Kirche begabt und ermächtigt worden, ihre Kirchendiener selbst zu ordiniren.

§. 2.

Mit dieser bischöflichen Ordination verbinden die Brüder keinen Begriff von irgend einer mit den Personen unzertrennlich verbundenen Würde, glauben auch nicht,

*) s. Cranz Brüderhistorie S. 254.

nicht, daß darin etwas von einem besondern göttlichen Rechte zu suchen sey. Aber sie halten dieselbe für eine gute und nöthige kirchliche Ordnung, wodurch den Dienern der Kirche, welche das Lehramt und die Bedienung der Sakramente zu verwalten haben, eine äußere gesetzmäßige Beglaubigung verschafft wird. Die bischöflichen Rechte werden blos als äußerliche Kirchenrechte angesehen, und die Ordination der Kirchendiener als eine denselben von der Kirche ertheilte Befugniß. Es stehen daher die Bischöfe der Brüderkirche, und die von ihnen ordinirten Prediger und Diakonen, so wie überhaupt alle Kirchendiener der Brüdergemeine, zunächst unter der Direction der Gemeine, welcher sie dienen, und dann unter der Oberaufsicht der Aeltesten-Conferenz der Unität, welchen sie in ihrer ganzen Amtsführung untergeordnet und verantwortlich sind. Auch werden die Ordinationen der verschiedenen Kirchendiener durch die Bischöfe nur auf ausdrücklichen Auftrag der Synode oder der Unitäts-Direction verrichtet.

§. 3.

Das Bischofsamt in der evangelischen Brüder-Kirche berechtigt daher, an und für sich, weder zur Direction der Brüder-Unität, noch einiger dazu gehörigen Gemeinen. Ein Bischof muß, so wie jeder andere Diener der Unität, zu jedem Amte, welches er bekleidet, einen besondern Beruf und Auftrag von der Synode oder der Direction der Unität erhalten. Er sey daher ein Mitglied der Unitäts-Aeltesten-Conferenz, oder ein Aufseher einer oder mehrerer Brüdergemeinen, so ist er solches nicht in Kraft seines Bischofsamtes, sondern als ein dazu besonders verordneter Aeltester, und auch

das

das nicht anders, als unter der Berathung und Aufsicht der Unitäts-Direction und in collegialischer Verbindung mit den übrigen Aeltesten, welche der Unität ins Ganze, oder der Gemeine, welche er mit zu bedienen hat, neben ihm vorgesetzt sind. Auch ist kein Bischof dem andern untergeordnet, und eben so wenig haben sie besondere Kirchensprengel zu verwalten.

Die Ordination der Bischöfe wird gewöhnlich von den Synoden bestimmt; doch ist auch die Unitäts-Direction erforderlichen Falles dazu berechtiget. Die Candidaten werden aus den Presbytern durch Stimmenmehrheit gewählt, aber der Ordination zu Bischöfen erst nach erfolgter Bestätigung durch das Loos theilhaftig.

§. 4.

Zu Presbytern werden gemeiniglich diejenigen Diakonen ordinirt, welche das Predigtamt in einer Brüdergemeine bekleiden, und die daher eine feyerliche Weihe zur Bedienung derselben mit Wort und Sacrament erhalten. Die Diakonen sind ihnen zugeordnet als Gehülfen bey der Predigt des Evangeliums, bey der Verwaltung der Sacramente und bey andern Kirchenhandlungen, und können in Ermanglung derselben vermöge der ihnen ertheilten Ordination zu allen diesen Verrichtungen gebraucht werden. Sie werden aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach den persönlichen Eigenschaften und Gaben solcher Kirchendiener, zu andern, äußerliche, ökonomische und bürgerliche Angelegenheiten der Gemeine betreffenden Geschäften gebraucht.

§. 5.

Sämmtliche Ordinationen der Bischöfe, der Presbyter und der Diakonen werden in öffentlichen Versammlungen der Gemeine mit einer der Sache angemessenen Würde und Feyerlichkeit von Bischöfen verrichtet. Nach vorhergehender Anrede an die Gemeine über den Zweck gegenwärtiger Versammlung und einem herzlichen Gebet zu dem Herrn als unserm Kirchenhaupt um seinen Segen, wird dem zu ordinirenden mit Handauflegung im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes die Weihe zu dem ihm bestimmten Kirchengrade ertheilt.

§. 6.

Außer den drey genannten Kirchengraden gibt es in der evangelischen Brüderkirche die Ordnung der Akoluthie. Dieselbe ist ebenfalls aus der alten Brüderkirche herüber genommen, in welcher Akoluthen den Predigern untergeben wurden, um sie zu unterrichten und zum Lehramte zuzubereiten. In der erneuerten Brüder-Kirche aber verbindet man mit der Akoluthie keinen Begriff von einem besondern Kirchengrad; sondern es ist ein gesegneter Gebrauch, da Personen, von deren Tüchtigkeit und Willigkeit zum Dienst des Herrn in der Brüdergemeine man überzeugt ist, durch den Handschlag, welchen sie den Dienern derselben geben, diese ihre Gesinnung feyerlich bezeugen. Gewöhnlich geschieht diese Annahme zur Akoluthie alsdann, wenn jemanden irgend eine Gehülfenschaft bey einem Dienste der Gemeine zum erstenmal aufgetragen wird.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Lehre. Lehrart. Gottesdienstliche Versammlungen.

§. 1.

Die heilige Schrift alten und neuen Testaments gilt in der evangelischen Brüder-Unität für die alleinige Richtschnur und Regel der Lehre und des Lebens. Die Brüder nehmen dieselbe als Gottes Wort mit kindlicher Einfalt, Demuth und Selbstverleugnung an, und sind überzeugt, daß alle Wahrheiten, welche für einen Menschen, der selig werden will, zu wissen und zu glauben nöthig sind, hinlänglich und vollständig darin enthalten seyen. Sie glauben, es gezieme ihnen nicht, das, was die Schrift unbestimmt gelassen hat, bestimmen und erklären zu wollen. Die Glaubensgeheimnisse sind ihnen Gegenstände des Herzensgenusses, nicht aber der Erforschung.

Die Augsburgische Confession halten sie für ein lauteres und der heiligen Schrift gemäßes Glaubensbekenntniß, und haben sich auf ihren Synoden darüber verstanden, daß in den Brüdergemeinen keine diesem Bekenntnisse entgegenstehende Lehren vorgetragen werden dürfen. Keine andern Schriften nehmen die Brüder als symbolisch an. Ihr Lehrbegriff beruhet lediglich auf der Bibel. Diese bildet auch ihren Ausdruck; ihre Lehre soll nach ihrem ganzen Inhalt eigentliche Schriftlehre seyn.

Das nähere über diesen Gegenstand ist zu ersehen aus: A. G. Spangenbergs Idea fidei Fratrum, oder:

Kurzer

Kurzer Begriff der christlichen Lehre in den evangelischen Brüdergemeinen. Barby 1789.

§. 2.

Bey ihrem Lehrvortrage sind sie vorzüglich darauf bedacht, den Glauben an Jesum und seine Versöhnung aufzurichten, weil alle Menschen, die an Jesum, den Heiland der Welt, glauben, Vergebung der Sünde erlangen und selig werden, und weil dieser Glaube allein den Menschen Kraft zum göttlichen Leben und Wandel mittheilt. Was Paulus von sich sagt: „Ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter euch, als allein Jesum Christum, den Gekreuzigten," lassen die Brüder auch gern von sich gesagt seyn. Nach seinem Beyspiel suchen sie die göttliche Lehre nicht mit hohen Worten menschlicher Weisheit zu verkündigen, sondern in Beweisung des Geistes und der Kraft. Sie lassen sich es anliegen, ihren Vortrag einfach, faßlich, schriftmässig und das Herz ansprechend einzurichten.

Die Lehren der christlichen Sittenlehre pflegen sie allemal in Verbindung mit den Bewegungsgründen vorzutragen, welche die Glaubenslehre zur Erfüllung aller unsrer Pflichten und zur Bewirkung einer heiligen, Gott wohlgefälligen Gesinnung enthält. Sie wissen keinen reinern und stärkeren Antrieb zur Tugend und Gottseligkeit, als die innige Dankbarkeit für das durch Jesum und seine Versöhnung uns so theuer erworbene Heil. Alle Tugenden sehen sie daher als Früchte des Glaubens an Jesum und seine Versöhnung an, und wenn sie dieselben einschärfen und darauf dringen, so leiten sie die Verbindlichkeit dazu stets aus dieser Quelle her.

In

In Ansehung der Heilsordnung beginnen sie mit dem Artikel von dem natürlichen Verderben des menschlichen Herzens und dem daraus hervorgehenden Unvermögen des Menschen zu allem Guten. Darauf gründen sie die Nothwendigkeit seiner Bekehrung durch die Gnadenwirkungen des heiligen Geistes, so wie das Bedürfniß eines Erlösers und der Vergebung der Sünden, welche dem reuigen Sünder aus freyer Gnade durch den Glauben an Jesu vollgültige Versöhnung zu Theil wird. Damit verbinden sie sogleich die Lehre von der immerwährenden Gemeinschaft des begnadigten Sünders mit Christus und durch Ihn mit der ganzen heiligen Dreyeinigkeit, aus welcher die Heiligung der Seele und des Leibes und eine wahre evangelische Heiligkeit und Gerechtigkeit, nicht gesetzlich, als eine bloße, in der göttlichen Vorschrift gegründete Pflicht, sondern evangelisch, als ein durch Christum erworbenes und aus der wahren Bekehrung natürlich folgendes Vorrecht aller Gläubigen hergeleitet, mit Sünderschaam und Demuth bewahret, durch täglichen Umgang mit Gott im kindlichen Gebet erneuert, und durch fleißiges Aufsehen auf Jesum und dessen vollkommenstes Muster in dem ganzen Verdienste seines Lebens unterhalten und vollendet wird.

§. 3.

Die Bekanntschaft mit der heiligen Schrift wird in den Brüdergemeinen durch fleißiges Lesen derselben bestens unterhalten. Die vier Evangelien werden jährlich in den sogenannten Bibellectionen nach der von Lieberkühn verfaßten Harmonie derselben vorgelesen, auf welche man dann die Geschichte und die Briefe der Apo-

stel folgen läßt. Auch wird in denselben von Rislers historischem Auszug aus den Büchern des alten Testaments Gebrauch gemacht.

Nächstdem werden unter dem Titel: Loosungen und Lehrtexte der Brüdergemeine, seit dem Jahre 1731 jährlich Sprüche aus dem alten und neuen Testamente, welche Verheißungen, Beyspiele, Ermahnungen, Warnung und Trost enthalten, zusammen gedruckt, und jeder durch einen hinzugefügten Choral erläutert. Die Loosungen werden aus einer Sammlung von einigen tausend Sprüchen auf alle Tage des Jahres in einer Sitzung der Unitäts-Aeltesten-Conferenz gezogen. Das Büchlein wird so zeitig herausgegeben, daß es zum Anfang eines jeden Jahres von allen Gemeinen und Missionen in Gebrauch genommen werden kann. Die Bestimmung desselben ist, die darin enthaltenen Worte der Schrift allen Mitgliedern der Brüder-Unität zur Erwägung und Nutzanwendung in die Hände zu geben und ans Herz zu bringen. Auch pflegen diese Tages-Loosungen und Lehrtexte bey den Vorträgen in der Brüdergemeine zum Grunde gelegt zu werden.

Von dem Ursprung und Gebrauch dieser Loosungen ist das Ausführlichere nachzulesen in der Vorrede zu der Sammlung der Loosungs- und Textbüchlein der Brüdergemeine von 1731 bis 1761.

§. 4.

Der Unterricht der Jugend in der christlichen Religion wird in den Brüdergemeinen fleißig getrieben, und von den Jahren der Kindheit an bis in die des reiferen Alters ununterbrochen fortgesetzt. Zum Leitfaden des Unterrichts bedient man sich des zu diesem Behuf ver-

verfaßten Büchleins: Hauptinhalt der Lehre Jesu, in welchem die Lehren des Christenthums in kurze Sätze zusammen gezogen sind, und jeder derselben mit den Beweisstellen aus der heiligen Schrift versehen worden ist. Durch eine zweckmäßige katechetische Behandlung sucht man, mit Vermeidung aller Schul- und System-Sprache, der Jugend die Wahrheiten der christlichen Religion so faßlich wie möglich zu machen. Dabey wird hauptsächlich darauf gesehen, daß dieselben nicht nur mit dem Verstande gefaßt, sondern auch im Herzen empfunden werden, damit sie ins Leben übergehen und da ihre göttliche Kraft beweisen.

Bey Unterweisung der studirenden Jugend werden derselben alle wesentlichen Theile der wissenschaftlichen Theologie vorgetragen, dabey aber durchgängig dasjenige vorzüglich ins Auge gefaßt, was zu einer klaren und lebendigen Erkenntniß des Christenthums in seiner ursprünglichen Gestalt und in seinen mannichfaltigen Schicksalen führet.

§. 5.

Die gottesdienstlichen Versammlungen der Brüdergemeinen, so wol diejenigen, welche die Brüderkirche mit andern Kirchenabtheilungen gemein hat, als auch diejenigen, welche der ersten eigenthümlich angehören, hat man so einzurichten gesucht, daß eine jede derselben ihren Zweck, Andacht und Erbauung zu befördern, so vollkommen als möglich erreiche, und schon durch die äußere Anordnung alles das beseitigt und aus dem Wege geräumt werde, was dabey störend seyn könnte. Auch hat man sich die Freyheit vorbehalten, in den dabey eingeführten Gebräuchen nach Zeit und Umständen zu

ändern

ändern und zu bessern. Eine jede Versammlung bekommt ihre besondere Richtung und ihren eigenthümlichen Charakter sowol durch den Gegenstand derselben, als durch die Beschaffenheit und den Zustand der daran Theil nehmenden.

§. 6.

In den öffentlichen Predigten, welche an den Sonntagen und Festtagen für gewöhnlich über die vorgeschriebenen Evangelien und Episteln an Einheimische und Fremde gehalten werden, verbreitet sich der Vortrag über die allgemeinen Wahrheiten der christlichen Lehre, die allen und jeden zu wissen noth sind, und die Grundlage aller christlichen Erkenntniß ausmachen, oder nimmt auf die allgemeinen Verhältnisse Rücksicht, welche überall im menschlichen Leben und in der christlichen Kirche sich finden. Dagegen werden in den Vorträgen, welche man in besondern Gemein- und Chor-Versammlungen an die Gemeine oder ihre Abtheilungen richtet, die besondern und eigenthümlichen Verhältnisse derselben ins Auge gefaßt, und die Lehren und Ermahnungen, welche aus der Loosung oder dem Lehrtext des Tages abgeleitet werden, darauf bezogen.

§. 7.

Einen andern wichtigen Theil der Gottesdienste der Brüdergemeine machen diejenigen Versammlungen aus, welche allein mit Gesang unterhalten werden, und Liturgien und Singstunden heißen. Zu den erstern bedient man sich einer besonders gedruckten Sammlung liturgischer Gesänge, bestehend aus Litaneyen und feyerlichen Lobgesängen nebst einigen zur

Agende

Agende gehörigen Stücken. Diese Liturgien werden von dem Liturgen, dem Sängerchor und der Gemeine abwechselnd gesungen. In den Singstunden werden aus dem Gedächtniß einzelne Verse aus verschiedenen Liedern von dem Liturgus angestimmt und von der ganzen Gemeine gesungen, wobey eine solche Reihenfolge beobachtet wird, daß eine Singstunde mit einer Liederpredigt verglichen werden kann, in welcher ein fortlaufender Faden des Zusammenhangs der Materie die Aufmerksamkeit rege erhält und den Gang der Selbstbetrachtung leitet. Durch den Wechsel der Melodien wird die Lebendigkeit des Gesangs erhöht, welcher gemäßigt, einfach und harmonisch, ohne künstliche Veränderung der Töne, in Uebereinstimmung mit der wahren Andacht des Herzens sich vernehmen läßt.

Das Gesangbuch, dessen man sich gegenwärtig bedient, wurde 1778 neu herausgegeben. Es enthält eine Sammlung von alten und neuen Brüderliedern und eine Auswahl älterer Gesänge der evangelischen Kirche.

Zu den liturgischen Versammlungen gehören auch die so genannten Liebesmahle, welche man in Erinnerung an die Agapen der ersten Christen eingeführt hat, und bey welchen für gewöhnlich weisses Brod und Thee herum gegeben wird. Sie werden mit Absingung dazu verfertigter Psalmen oder Cantaten unterhalten, deren Inhalt sich auf das vorseyende Fest bezieht, welches zu einer solchen Feyerlichkeit Veranlassung gibt. Der Choralgesang der Gemeine wechselt dabey mit Absingung von in Musik gesetzten biblischen Texten, welche in den Psalm aufgenommen worden sind. Bey Aufführung dieser musikalischen Kompositionen durch

Musik-Chöre, welche auch bey andern feyerlichen Versammlungen im Gebrauch ist, wird alles zu vermeiden gesucht, was nicht im Einklang mit den Gefühlen der Andacht einer vor dem Herrn versammelten Gemeine steht.

§. 8.

Zum gemeinschaftlichen Gebete versammelt sich die Gemeine am Sonntage des Vormittags vor der Predigt. In dieser Versammlung wird aus dem oben angeführten Liturgienbuch die Kirchen-Litaney gebetet. Ueberdem besteht seit dem Jahr 1727 *) in der Brüdergemeine eine so genannte Beter-Gesellschaft, deren Mitglieder zum Gebet für alle Anliegen der Gemeine, so wie für den Fortgang des Werks des Herrn auf Erden besonders verbunden sind. Dieser Auftrag wechselt unter den Brüdern und Schwestern, welche in den Brüder-Bund aufgenommen sind, ab, und diejenigen, welche für die Zeit die erwähnte Gesellschaft ausmachen, kommen ein paarmal des Monats zu gemeinschaftlicher Ausrichtung ihres Auftrags, oder zur Ermunterung in treuer Abwartung desselben zusammen, bey welcher Gelegenheit zuweilen die Materien angezeigt werden, welche eben jetzt vornehmlich dem Herrn im Gebete vorzutragen sind.

Die Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Vorkommenheiten in der Brüder-Unität wird bey ihren Mitgliedern unterhalten durch Wöchentliche Nachrichten, welche alle Monate von der Unitäts-Aeltesten-Conferenz ausgefertigt und in die Brüdergemeinen versandt wer-

*) S. Cranz Brüderhistorie. S. 154.

werden, und durch Nachrichten aus der Brüdergemeine, welche Berichte von den Missionen und den einzelnen Gemeinen, Lebensläufe entschlafener Geschwister, und Reden oder Homilien enthalten, und von denen der größte Theil seit 1818 im Druck erscheint.

§. 9.

Die Taufen der Kinder werden in einer Versammlung der Gemeine oder der Kinder verrichtet, nach einer kurzen vorangehenden Rede. Man bedient sich dabey der in dem Liturgienbuch enthaltenen Agende.

Die Confirmationen der Knaben und Mädchen werden in einer öffentlichen Gemeinversammlung, gewöhnlich einmal des Jahres, am Palmsonntag, vorgenommen. Von den Confirmanden, welche vorher durch den Prediger einen ausführlichen Unterricht in den Lehren des Christenthums bekommen haben, wird dabey nach vorhergegangener öffentlicher Prüfung, ein feyerliches Bekenntniß ihres Glaubens vor der versammelten Gemeine abgelegt.

Das heilige Abendmahl wird alle vier Wochen gewöhnlich des Sonnabends, und zwar am Abend gehalten. In der Woche vor demselben wird in einer besondern Rede allen Abendmahlsgenossen die Prüfung ihrer selbst als die wahre und eigentliche Zubereitung zu diesem Sacrament dringend ans Herz gelegt. Außerdem werden die Brüder von den Aeltesten, die Schwestern von den Aeltestinnen einzeln gesprochen, um ihre dermalige Herzensbeschaffenheit zu erfahren, und einen jeden einzelnen darauf zu führen, was zu einem würdigen Genuß des heiligen Abendmahls gehört. Dieses vertrauliche Sprechen der Einzelnen tritt in der Brü-

dergemeine an die Stelle der Beichte. Das heilige Abendmahl wird alsdann folgendergestalt gehalten: Der Prediger und die dienenden Diakonen erscheinen dabey in weissen Talaren. Nach dem Gesang einiger Verse und einem Absolutions-Gebet auf den Knien erfolgt die Consecration des Brotes, welches darauf von den Diakonen den Communicanten der Reihe nach ausgetheilt, und von diesen so lange in der Hand behalten wird, bis die Austheilung an Alle geschehen ist. Während der Zeit wird mit dem Gesange passender Verse fortgefahren. Sobald die Austheilung vollendet ist, steht die Gemeine auf, der Prediger spricht die Worte; „Esset, das ist der Leib unsers Herrn Jesu Christi, für uns in den Tod gegeben;" und darauf genießt die ganze Versammlung gemeinschaftlich knieend das gesegnete Brot. Nachdem abermals einige Verse gesungen worden, folgt die Consecration des Kelchs, welcher durch die Diakonen den Communicanten gereicht und von denselben ebenfalls der Reihe nach stehend genossen wird. Endlich wird die Handlung mit Versen beschlossen, welche die erneuerte Verbindung der Herzen mit Christus und unter einander ausdrücken; wobey ein Nachbar dem andern den Friedenskuß ertheilt. Röm. 16, 16. 1 Cor. 16, 20.

§. 10.

Die Sterbenden werden von ihren Aeltesten unter Gebet oder Gesang mit Handauflegung zu ihrem Heimgang eingesegnet. Diese Einsegnung geschieht gemeiniglich auf Verlangen der Kranken zu der Zeit, wenn sie sich noch gegenwärtig sind.

Die

Die Begräbnisse pflegen Nachmittags oder Abends gehalten zu werden. Die Gemeine versammelt sich auf dem Saale, wo ein kurzer Vortrag gehalten und der Lebenslauf des Entschlafenen vorgelesen wird. Bey dem Leichenzug geht das Musik-Chor voran, welches während desselben auf Posaunen Liedermelodien bläset. Die Leiche in einem Sarge von heller Farbe mit einem weißen, durch Bänder verzierten Tuch bedeckt, wird von Brüdern in ihrer gewöhnlichen Kleidung getragen. Hinter der Leiche gehen die nächsten Angehörigen ohne Trauerkleider, und dann folgt die begleitende Gemeine, nach den Geschlechtern abgetheilt. Auf dem Begräbnißplatz wird ein Kreis geschlossen. Unter Begleitung der Posaunen werden einige Verse gesungen, während welcher der Sarg eingesenkt wird. Der Prediger betet dann mit der Gemeine die Begräbnißliturgie, welche mit dem Kirchensegen beschlossen wird.

Am ersten Ostertage früh bey Sonnenaufgang begibt sich ebenfalls die Gemeine in einem feyerlichen Zuge unter musicalischer Begleitung auf ihren Begräbnißplatz, um daselbst die Osterlitaney zu beten, wobey der seit der vorigen Osterfeyer aus ihrer Mitte im Herrn Entschlafenen namentlich gedacht wird.

§. 11.

Die in der christlichen Kirche allgemein eingeführten Festtage, so wie die von der Obrigkeit des Landes angeordneten Dank-, Buß- und Bettage werden in den Brüdergemeinen mit aller der Sache angemessenen Feyerlichkeit begangen. Diese wird noch durch eigenthümliche liturgische Einrichtungen erhöht, wovon die Christ-

nachts-

nachtsfeyer, der Jahreswechsel, die Begehung der Charwoche Beyspiele abgeben.

Außerdem hat die evangelische Brüderkirche noch ihre besondern Fest- und Gedenktage, welche sich auf diejenigen ausgezeichneten Vorgänge in ihrer Geschichte beziehen, denen dieselbe ihre Entstehung, ihre Erneuerung und ihre Erhaltung zu danken hat. Der Märtyrer-Tod des Johann Huß am 6ten July 1415, die Stiftung der alten Brüder-Kirche am 1sten März 1457, der Anfang des Anbaues von Herrnhut am 17ten Juny 1722, die Grundlegung des ersten Anstalts- und Versammlungs-Hauses daselbst am 12ten May 1724, das Einverständniß zu den ersten Statuten oder Gemein-Ordnungen am 12ten May 1727, das große Versiegelungs-Abendmahl der Herrnhutischen Gemeine in der Kirche zu Bertholdsdorf am 13ten August 1727, der Anfang des Stundengebets am 27sten August 1727, die Abreise der ersten Missionarien von Herrnhut nach St. Thomas am 21sten August 1732, und nach Grönland am 19ten Januar 1733, die selige Erfahrung des Aeltesten-Amtes Jesu bey der Brüder-Unität am 16ten September und 13ten November 1741, sind die Begebenheiten, deren man sich in den Brüdergemeinen jährlich an den genannten Tagen erinnert.*) Die meisten derselben werden in einer Versammlung des Abends der Gemeine ins Andenken gebracht, so wie man auch des Anfangs der Reformation Luthers am 31sten October und der Ueber-

*) Die umständlichen Erzählungen dieser Begebenheiten sind nachzulesen in folgenden Schriften: Gedenktage der alten und der erneuerten Brüderkirche. Gnadau 1821.

Uebergabe der Augsburgischen Confession am 25sten Juny auf gleiche Weise eingedenk ist. Einige von diesen Gedenktagen aber, wie z. B. der 13te August, der 13te November werden als Festtage begangen, an welchen die Brüdergemeinen in Erinnerung der Segen, die unter ihren Vorfahren gewaltet, sich zu dem Sinn derselben erwecken und den Bund erneuern, der sie als ein dem Herrn geweihetes Volk mit Ihm und unter einander verbindet. An diesen Tagen geschehen auch die feyerlichen Aufnahmen neuer Mitglieder in die Brüdergemeine.

Eine jede einzelne Gemeine begeht dann noch besonders den Tag ihrer Gründung; und eben so hat eine jede Chor-Abtheilung in der Brüder-Gemeine ihren eigenen Fest- und Bundes-Tag, an welchem auch bey den ledigen Chören in feyerlichen Chor-Versammlungen die Versetzungen der Jugend in ältere Chöre durch die Aufnahme vorgenommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfassung der einzelnen Gemeinen. Chöre. Ehen. Kinder-Erziehung. Gemein-Ordnungen. Verhältniß zur Obrigkeit.

§. 1.

Bey der engen Verbindung, in welcher alle Brüder-Gemeinen unter einander stehen, und bey ihrem auf allen Synoden wiederholten Einverständniß zu einerley Grundsätzen, Sitten und Ordnungen trifft man auch durchgängig bey einer jeden einzelnen unter ihnen dieselben wesentlichen Einrichtungen an. Die Mitglieder einer jeden derselben theilen sich nach Stand, Geschlecht, Alter in besondere Klassen, welche man Chöre nennt, nämlich in diejenigen der Eheleute, der Witwer, der Witwen, der ledigen Brüder, der ledigen Schwestern, der Jünglinge und Knaben, der größern Mädchen und der Kinder. Diese Einrichtung hat den Zweck, einem jeden Stande des menschlichen Lebens den Beruf und die Pflichten, welche ihm besonders obliegen, nach der Anweisung der heiligen Schrift näher zu bringen, und deren Erfüllung zu erleichtern. Sie dient aber auch dazu, die genaue und sorgfältige Seelsorge, und die treuste Berathung eines jeden einzelnen Gliedes der Gemeine, nach dessen besonderen Umständen, ihren Dienern möglich zu machen.

Jedem dieser Chöre sind Personen aus seiner Mitte als Aeltesten vorgesetzt, welche unter Leitung und Berathung des Aeltesten-Collegiums der Gemeine das innere und äußere Wohl desselben zu besorgen, und über

genaue Beobachtung der festgesetzten Ordnungen zu wachen haben.

§. 2.

Die ledigen Brüder und ledigen Schwestern, in grössern Gemeinen auch die Witwer und Witwen, welche keine eigene häusliche Einrichtung haben, wohnen in besondern Chorhäusern beysammen, in denen die Aeltesten der genannten Chöre die Oberaufsicht führen und dem Hauswesen vorstehen. Eine jede Stubengesellschaft hat dann noch ihre eigenen Vorgesetzten, so wie jedes Gewerbe seinen Meister. Zur Erhaltung des Hauses und seiner Einwohner werden nämlich in den Chorhäusern der ledigen Brüder Künste und Handwerke, so wie in denjenigen der ledigen Schwestern mancherley weibliche Arbeiten getrieben. In jedem derselben befindet sich ein Saal zu gottesdienstlichen Versammlungen, auf welchem gemeinschaftliche Morgen- und Abendsegen und besondere Erbauungsstunden des Chores gehalten zu werden pflegen. Auch finden sich in denselben geräumige Zimmer und Säle zum gemeinschaftlichen Speisen und zu den Schlafstellen der Haus-Einwohner. Doch wird auf die Verschiedenheit der Lebensart, des Standes und Alters gehörig Rücksicht genommen, und besonders den Schwächlichen und Kranken alle mögliche Bequemlichkeit verschafft. Uebrigens wohnen nicht durchaus alle zu diesem oder jenem Chore gehörende Personen in dem Chorhause desselben, sondern theils bey ihren Eltern und Verwandten, theils bey den Familien, in deren Diensten sie stehen; sie genießen aber mit den übrigen ihrer Chorverwandten gleiche Pflege und Berathung von Seiten der Vorgesetzten ihres Chores.

§. 3.

In Ansehung der Ehen ist man in den Brüdergemeinen dahin überein gekommen, daß ein jeder Bruder, welcher in den Fall kommt, es auf eine Heirath anzutragen, dazu vor allen Dingen die Genehmigung der Aeltesten einhole, und daß er ohne ihre Berathung keine Schritte in dieser Angelegenheit thue. Finden diese kein Bedenken, einem solchen Bruder zur Erreichung seines Wunsches behülflich zu seyn; so bleibt es ihm freygestellt, selbst eine Schwester zu seiner Verheirathung in Vorschlag zu bringen, oder sich von den Aeltesten einen Heiraths-Vorschlag thun zu lassen. Ist die Zustimmung der Aeltesten zu seinem Vorschlag erfolgt, oder hat er die seinige zu dem ihm gemachten Vorschlag gegeben; so läßt man durch die Chorpflegerin den Antrag an die vorgeschlagene Schwester ergehen, nach vorher eingeholter Zustimmung ihrer Eltern. Willigt nun dieselbe in die ihr angetragene Heirath, so wird zur Verlobung geschritten. Nach derselben werden die Verlobten, der Landesverfassung gemäß, aufgeboten, und sodann geschieht die Trauung in einer öffentlichen Versammlung. Den Neuverheiratheten wird die erforderliche Belehrung und Anweisung zur Führung einer christlichen Ehe nach den Grundsätzen der heiligen Schrift ertheilt.

§. 4.

Die Erziehung der Jugend ist den Brüdern einer der wichtigsten Gegenstände ihrer Bedachtnahme, weil sie überzeugt sind, daß eine gute Erziehung der größte Schatz sey, den Eltern ihren Kindern hinterlassen können. Ihre Hauptsorge dabey geht darauf: daß die Jugend, von ihrem zartesten Alter an, nicht nur vor allen schlechten Beyspielen und nachtheiligen Eindrücken,

und

und vor aller Verführung zum Bösen, so viel möglich, bewahret werde, sondern daß die Liebe Gottes in Christo Jesu in die zarten Herzen der Kinder gepflanzt, das Gute ihnen liebenswürdig gemacht, und sie als ein Eigenthum des Herrn, der sie erschaffen und erlöset hat, ihm ganz zur Ehre und Freude, und der menschlichen Gesellschaft nützlich und brauchbar werden. Dahin zielen alle Anstalten und Anordnungen, welche in der Brüdergemeine getroffen worden sind, um den Eltern bey der Erziehung ihrer Kinder zu Hülfe zu kommen. Auf mehreren Synoden vereinigte man sich über Grundsätzen, welche den Zweck und die Methode der Kinder-Erziehung ins Allgemeine vorzeichnen, und den Eltern und Erziehern zur Richtschnur bey diesem wichtigen Geschäfte dienen *).

§. 5.

In einer jeden Brüdergemeine sind Schulen eingerichtet, in welchen die Kinder, nach den Geschlechtern gesondert, bis ins 13te und 14te Jahr ihres Alters, Unterricht erhalten. Dieser Unterricht besteht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, und bey den Mädchen statt des letztern in allerhand weiblichen Arbeiten. Ueber diese Schulen führt der jedesmalige Prediger des Ortes die Aufsicht, welcher zugleich die gesammte Jugend bis in die Jahre des erwachsenen Alters Klassenweise nach dem Unterschied des Geschlechtes, des Alters und der Verstandeskräfte in der christlichen Lehre unterrichtet.

§. 6.

Außer diesen Schulen sind auch besondere Erziehungs-Anstalten für Kinder beyderley Geschlechts vorhanden,

*) Siehe: Betrachtungen über eine verständige und christliche Erziehung der Kinder. Barby, 1776.

handen, in welchen dieselben, in mehrere Stubengesellschaften vertheilt, von dazu angestellten Brüdern und Schwestern, unter Leitung von Anstaltsvorgesetzten, erzogen und unterrichtet werden. Die Kinder sämmtlicher Missionarien unter den Heiden, so wie auch anderer Diener der Brüder-Unität, welche um ihres Berufes willen ihre Kinder nicht wohl selbst erziehen können, werden in solchen Erziehungs-Anstalten erzogen.

Ueberdieß sind in mehreren Brüdergemeinen, und auch an einigen Orten außer denselben Pensions-Schulen errichtet worden für Söhne und Töchter solcher Eltern, die selbst keine Mitglieder der Brüdergemeine sind, aber zu der in derselben gangbaren Methode der Erziehung und des Unterrichts Vertrauen gefaßt haben, und deswegen ihre Kinder den Brüdern zu dem Behufe übergeben wollen. Solche Anstalten, und zwar für Knaben, befinden sich gegenwärtig in Niesky, Kleinwelke, Großhennersdorf bey Herrnhut, Gnadenfrey, Gnadenfeld, Ebersdorf, Königsfeld, Neuwied, Zeist, Christiansfeld, — in Fulnek, Mirfield, Fairfield und Ockbrook in England — in Gracehill in Irland — in Nazareth in Pensylvanien. Ferner für Mädchen: in Herrnhut, Kleinwelke, Gnadenberg, Gnadenfrey, Gnadenfeld, Neusalz, Gnadau, Ebersdorf, Königsfeld, Neuwied, Zeist, Christiansfeld, in Montmirail im Fürstenthum Neufchatel — in Neuwelke in Liefland — in Fulnek, Wyke, Gomersal, Fairfield, Duckenfield, Ockbrook, Bedford und Tytherton in England — in Gracehill in Irland — in Ayr in Schottland — in Bethlehem, Litiz und Salem in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Von den verschiedenen Inspectionen dieser Anstalten sind

Plane

Plane derselben in Druck gegeben worden, welche über die Einrichtungen derselben und über die Bedingungen bey der Aufnahme von Zöglingen das Nähere enthalten.

§. 7.

Diejenigen Knaben, welche zum Studiren bestimmt sind, werden, nachdem sie die gehörigen Elementarkenntnisse in den obenangeführten Schulen und Anstalten erlangt haben, im dreyzehnten oder vierzehnten Jahre in das Pädagogium der Brüder-Unität zu Niesky in der Oberlausitz aufgenommen, bleiben in demselben bis in das neunzehnte Jahr, und werden in alten und neuen Sprachen, in mathematischen und historischen Wissenschaften gründlich unterrichtet, und für die akademischen Studien vorbereitet. Aus diesem Pädagogium werden die Studirenden, welche sich der Theologie widmen, in das theologische Seminarium der Brüder-Unität versetzt, welches sich gegenwärtig zu Gnadenfeld in Ober-Schlesien befindet. In demselben werden sie mit allen theologischen Hauptwissenschaften sorgfältig bekannt gemacht, und bekommen noch außerdem Unterweisung in mancherley mathematischen, physikalischen und philosophischen Wissenschaften. Diejenigen, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit und der Arzneykunde widmen, besuchen andere hohe Schulen, um sich für ihr Fach tüchtig zu machen.

Außerdem sind mit den Pensions-Schulen zu Fulnek in England und zu Nazareth in Nord-Amerika besondere gelehrte Erziehungs-Anstalten verbunden, in welchen eine Anzahl von Jünglingen für den Dienst der Brüdergemeinen in besagten Ländern zubereitet werden, und höheren wissenschaftlichen Unterricht erhalten.

In

In allen diesen gelehrten Erziehungs-Anstalten der Brüder-Unität läßt man es sich angelegen seyn, mit der Sorge für die wissenschaftliche Ausbildung auch die treue Wahrnehmung des sittlichen und religiösen Theils der Erziehung zu verbinden. Und da sie Bildungsschulen künftiger Diener der Brüder-Unität sind, so wird dafür gesorgt, daß die Zöglinge mit der Verfassung und der Geschichte derselben genau bekannt gemacht werden.

Diese Unitäts-Erziehungs-Anstalten haben weder einen stehenden Fond, noch Stiftungen, woraus die dazu erforderlichen Kosten bestritten werden könnten, sondern sie werden durch die Kostgelder ihrer Zöglinge unterhalten, welche entweder von den Eltern derselben, oder bey unvermögenden durch freywillige Beyträge, welche man in den Brüdergemeinen zu diesem Behuf sammelt, aufgebracht werden.

§. 8.

Eine jede einzelne Gemeine steht unter der Leitung eines Collegiums von Aeltesten, welche entweder der Gemeine ins Ganze, oder den Chören derselben besonders vorgesetzt sind. Dasselbe wird die Aeltesten-Conferenz der Gemeine genannt, und es gehören dazu folgende Personen: 1) Der Gemeinhelfer, welcher über die Befolgung des ganzen Grundplanes der Gemeine im Inneren und Aeußeren zu wachen, und dahin zu sehen hat, daß überall demselben gemäß gehandelt werde. Er ist die erste Person in der Gemein-Direction, bey deren Zusammenkünften er den Vorsitz und Vortrag hat. 2) Der Prediger der Gemeine, welchem vorzüglich die Bedienung derselben

mit Wort und Sacrament, so wie auch der Unterricht der Jugend in den christlichen Heilswahrheiten und die Aufsicht über die Schulen obliegt. 3) Die Pfleger bey den verschiedenen Chor-Abtheilungen der Gemeine, welche die besondere Seelenpflege bey ihren Chören zu besorgen haben. 4) Die Vorsteher der Gemeine ins Ganze und eines jeden Chores insbesondere, welchen die Berathung und Besorgung der äußern und ökonomischen Angelegenheiten derselben obliegt; und 5) die Inspectoren der Erziehungs-Anstalten.

Diese Personen machen zusammen die Aeltesten-Conferenz aus, welche auch die Gemein-Direction genannt wird, weil alle übrigen Gemein-Conferenzen ihr untergeordnet sind, und in Ansehung ihrer Thätigkeit unter der Aufsicht derselben stehen. Uebrigens kommt, zumal in minder zahlreichen Gemeinen, nicht selten der Fall vor, daß mehrere der vorhin genannten Aemter einer Person übertragen werden.

Die Besetzung der Aemter, mit welchen der Eintritt in die Aeltesten-Conferenz einer Gemeine in Verbindung steht, ist durch die Gemein-Ordnungen und durch die Beschlüsse der Synoden, der Unitäts-Aeltesten-Conferenz übertragen worden.

§. 9.

Der Aeltesten-Conferenz steht in einer jeden Gemeine das Aufseher-Collegium zur Seite, dessen Auftrag es ist, über Alles, was zur Sittlichkeit, Wohlanständigkeit und Rechtlichkeit in dem Verhalten der Gemeinglieder gehört, über Aufrechthaltung des äußeren Wohlstandes und guter polizeylicher Ordnung, über treue Erfüllung der Landesgesetze, so wie der Ver-

fassungs-

fassungsregeln der Gemeinen, Aufsicht zu führen, und in Ansehung aller dieser Punkte der Aeltesten-Conferenz treulich und hülfreich an die Hand zu gehen. Dem Gemein-Vorsteher ist dasselbe als beständiger Beyrath zugeordnet, und dieser hat in allen Theilen seines Amtes, vornemlich in treuer Verwaltung der Einnahme und Ausgabe der Gemeine, mit ihm gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, auch alljährlich von Verwaltung des Gemeinvermögens demselben Rechnung abzulegen.

Dieses Aufseher-Collegium besteht aus dem Vorsteher der Gemeine, den Vorstehern der ledigen Brüder, aus den Curatoren der Chöre der Witwen und ledigen Schwestern, und aus einer Anzahl von Brüdern, welche der Gemeinrath durch Wahl dazu bestimmt.

Der Gemeinrath, welcher die ganze Gemeine vertritt, und in ihrem Namen Beschlüsse faßt, besteht aus den Mitgliedern der beyden genannten Conferenzen und einer Anzahl durch Wahl von dem erwachsenen Theil der Gemeine ernannten Mitgliedern. In demselben werden alle diejenigen Angelegenheiten verhandelt, welche die Zustimmung der ganzen Gemeine erfordern. Dergleichen sind z. B. Einführung neuer Gemeinordnungen, Errichtung neuer Gebäude, oder Anlegen von neuen Erwerbs-Zweigen für Rechnung der Commun u. s. w. Auch wird demselben jährlich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Gemeine vorgelegt.

§. 10.

Die mancherley Ausgaben, welche zum Unterhalt der Diener der Gemeine, zur Erhaltung des Kirchensaals und anderer öffentlichen Gebäude, für gottesdienst-

liche

liche Bedürfnisse, für Platz- und Nachtwache, Beleuchtung und Reinhaltung der Straßen, Brunnen und Röhrfahrt, Feuerlöschanstalten und mehr dergleichen zum allgemeinen Haushalt eines ganzen Ortes gehörenden Dinge, erforderlich sind, werden theils aus den freywilligen Beyträgen bestritten, welche sämmtliche Einwohner nach ihrem Vermögen entrichten, theils aus dem Ertrag derjenigen Erwerbszweige, welche für Rechnung der Commun verwaltet und betrieben werden. Außerdem hat aber eine jede Familie, so wie ein jeder Orts-Einwohner selbst, für sein Bestehen zu sorgen, und sich in Ansehung seines Gewerbes oder seiner Handthierung, nach den Regeln zu richten, welche die Gemeinordnungen über den Betrieb derselben vorschreiben, und über deren pünktliche Befolgung die Aufseher-Collegien zu wachen haben. Nur diejenigen Mitglieder der Gemeine, welche Alters und Kränklichkeit wegen, oder sonst ohne eigenes Verschulden hülflos sind, nimmt man sich zu nothdürftiger Vorsorge liebreich an, und unterstützt dieselben aus den hierzu errichteten Armenkassen.

§. 11.

Jede einzelne Brüdergemeine hat, als ein mit dem Ganzen der Brüder-Unität fest verbundener Theil, auch mit demselben einerley Zweck und Ziel zu erreichen sich vorgesetzt. Ihr Wesen und ihre Form gehet auf innige Verbindung mit Christus, als dem Haupte seiner Kirche, auf treues Bekenntniß seiner Lehre und deren Befolgung und auf brüderliche Gemeinschaft und Liebe der Glieder unter einander. Zur Erreichung dieses Zwecks und zur Vorbeugung alles dessen, was ihm hinder-

hinderlich seyn kann, haben sich alle Brüdergemeinen, von ihrer Entstehung an, zu Statuten oder Ordnungen durch ein brüderliches Einverständniß verbunden. In denselben ist deutlich ausgesprochen und festgestellt, worin der Beruf der Brüdergemeine und ihr Verhältniß zu andern Kirchenabtheilungen besteht, welche Pflichten die Mitglieder derselben gegen ihre Landes- und Orts-Obrigkeit, gegen ihre Vorgesetzten, die Diener der Gemeine, und unter einander zu beobachten haben. Zugleich enthalten sie Regeln, welche sich auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die polizeyliche und sittliche Ordnung einer Gemeine beziehen. *)

Diese Gemeinordnungen werden allen, welche Mitglieder der Gemeine werden wollen, zur Prüfung vorgelegt. Wenn sie nun den darin aufgestellten Grundsätzen freywillig und mit Ueberzeugung des Herzens beystimmen: so verbinden sie sich zu deren Befolgung durch Handgelöbniß oder eigenhändige Unterschrift, behalten aber völlige Freyheit, wenn sie ihre Gesinnung ändern, die Gemeine wieder zu verlassen. Die jedesmalige Gemein-Direction wird durch diese Ordnungen selbst ausdrücklich bevollmächtigt und beauftragt, über ihre pünktliche Erfüllung unverbrüchlich und ohne Ansehen der Person zu halten.

§. 12.

Wer sich diesen Gemein-Ordnungen nicht gemäß bezeigt, folglich den Zweck aus den Augen setzt, auf welchen sich seine Verbindung mit der Brüdergemeine bezie-

*) Siehe: Kurzgefaßte Ordnungen der evangelischen Brüdergemeinorte. Barby 1802.

beziehen soll, der geräth in die bey der Brüdergemeine, nach dem Vorgang der apostolischen Gemeinen und der alten Brüderkirche, eingeführte Kirchen= oder Gemeinzucht. Diese darf aber nie den Geist der Liebe verleugnen, denn sie hat allemal nur die Besserung desjenigen zum Zweck, den sie betrifft, auch selbst alsdann, wenn sie streng die Unsträflichkeit der Sitten in der Kirche handhaben muß. Ein anstößiger Wandel, Verführung zu Werken des Fleisches oder zur Freygeisterey, und dergleichen mehr, sind Vergehungen, welche die Gemeinzucht nach sich ziehen. Nach der Vorschrift des Evangeliums, Matth. 18.: „Sündiget dein Bruder an dir u. s. w. hat diese Gemeinzucht ihre verschiedenen Grade, und besteht in Erinnerungen, Warnungen und Bestrafungen des Fehlenden durch seinen Mitbruder, dann durch einen Aeltesten der Gemeine, und endlich durch das Aufseher=Collegium, in Ausschließung vom Genuß des heiligen Abendmahls auf kürzere oder längere Zeit, da alsdann die Wiederzulassung von der wahrgenommenen Reue, und Sinnesänderung des unter die Zucht gerathenen abhängt. Bey wem diese brüderliche Behandlung nichts fruchtet, und wer muthwillig und beharrlich den Ordnungen und Sitten der Brüdergemeine widerstrebt, der sondert sich entweder selbst von der Gemeine ab, oder es wird ihm von dem Aufseher=Collegium im Namen derselben seine Ausschließung von ihr angekündigt, und auf seine Entfernung aus dem Gemeinorte angetragen. Auch in diesem Fall hängt die Wiederannahme von erfolgter gänzlicher Sinnesänderung und von ihrem Erweis durch einen gebesserten Wandel ab. Uebertretungen der Landesgesetze ziehen zwar auch die Gemeinzucht nach sich, ihre gesetzmäßige

Bestrafung aber bleibt den weltlichen Gerichten und der obrigkeitlichen Polizey überlassen.

§. 13.

Zur Einrichtung und Aufrechthaltung dieser Ordnung wurden überall, wo die Brüder sich niederließen, landesherrliche Vergünstigungen und Freyheiten erfordert, welche ihnen ihre eigenthümliche Verfassung und die damit verbundenen äußeren Einrichtungen zugestanden und sicher stellten. Die Brüder suchten daher auf die gehörige Weise bey der hohen Landes-Obrigkeit, in deren Gebiet auf eine Niederlassung angetragen werden sollte, darum an, und nach erfolgter Prüfung ihrer inneren und äußeren Verfassung, Zucht und Ordnung wurden von derselben für gewöhnlich die erforderlichen Concessionen ertheilt.

§. 14.

Diese landesherrlichen Vergünstigungen stellen die Kirchenrechte fest, wonach sich die evangelischen Brüdergemeinen zu richten haben. Die Befugnisse nun, welche die Brüdergemeine zur Aufrechthaltung ihrer Verfassung für nöthig erachten, bestehen 1) in der Freyheit, ihre eigene Kirchenordnung und Disciplin, so wie ihre Liturgie und Kirchengebräuche, einzurichten; 2) in der Befugniß, ihre Lehrer und Prediger selbst zu berufen, und ihre eigenen Versammlungshäuser zu erbauen, und 3) in der Befreyung von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Consistorial-Gerichte, an deren Statt die Brüder mit ihrer ganzen Verfassung unter der hohen Landesobrigkeit selbst unmittelbar, oder einer von derselben dazu besonders geordneten Commission zu stehen sich ausbitten.

In allen andern Fällen, wobey das evangelische Kirchenrecht Gesetze enthält, die mit der Landes-Polizey in Zusammenhang stehen, z. B., was das Aufgebot verlobter Personen, die Bestimmung der Verwandtschaftsgrade, in welchen es erlaubt oder verboten ist zu heirathen, die Gesetzmäßigkeit der Trauungen und dergleichen betrifft, verhalten sich die Brüdergemeinen durchgehends den Landes-Gesetzen gemäß, und sind überhaupt in allen bürgerlichen Verhältnissen den allgemeinen Landesverordnungen, so wie alle andere Unterthanen, unterworfen, tragen alle bürgerliche Lasten, und genießen hingegen auch alle bürgerlichen Freyheiten und Rechte. Sie erkennen sich verbunden, aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen, unterthan zu seyn; die hohe Landes-Obrigkeit, als Gottes Dienerin, zu lieben und zu ehren, und das Beste des Landes, in das sie der Herr gepflanzet, möglichst zu befördern.

Zerbst, gedruckt bey Andreas Füchsel.

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzgefaßte historische Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Brüder-Unität Augsburgischer Confession

Gnadau 1823

H.ref. 272 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450219-1